

# **Satzung der Pädagogischen Hochschule Wien**

---

gem. § 28 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium .....</b>	<b>6</b>
§ 1	Geltungsbereich .....	6
§ 2	Wahlgrundsätze.....	6
§ 3	Wahlrecht .....	6
§ 4	Wahlkommission .....	6
§ 5	Wähler*innen-Verzeichnisse .....	7
§ 6	Wahlkundmachung/Wahlausschreibung .....	8
§ 7	Wahlvorschläge .....	9
§ 8	Wahlvorgang .....	10
§ 9	Wahlergebnis.....	11
§ 10	Wahlanfechtung.....	12
§ 11	Konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums.....	12
§ 12	Vorzeitiges Ausscheiden bzw. Abberufung .....	13
§ 13	Stimmzettel.....	13
<b>2</b>	<b>Einrichtung von für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen zuständigen monokratischen Organen (gem. § 28 Abs. 2 Z 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.) .....</b>	<b>16</b>
§ 14	Zuständigkeiten .....	16
§ 15	Aufgaben .....	16
<b>3</b>	<b>Studienrechtliche Bestimmungen .....</b>	<b>18</b>
3.1	Gestaltung von Curricula .....	18
§ 16	Curricula .....	18
§ 17	Prüfungen .....	18
§ 18	Erreichung der Studienziele eines Moduls .....	18
§ 19	Schriftliche, mündliche oder künstlerische Modulprüfungen .....	18
§ 20	Schriftliche Leistungen im Rahmen von Modulprüfungen.....	18
§ 21	Voraussetzungen .....	19
§ 22	Studieneingangs- und Orientierungsphase .....	19
§ 23	Masterarbeit.....	19
§ 24	Erweiterungsstudien .....	19
§ 25	Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache .....	19
§ 26	Lehrveranstaltungen.....	20
§ 27	Einreichen und In-Kraft-Treten von Curricula.....	21

§ 27a Außer-Kraft-Treten von Curricula .....	21
3.2 Prüfungen .....	21
§ 28 Prüfungsorganisation und Beurteilungsfrist .....	21
§ 29 Prüfungskriterien .....	22
§ 30 Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorganges (nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen).....	23
§ 31 Masterprüfung, Gesamtprüfung .....	24
§ 32 Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen .....	25
§ 32a Online-Prüfungen und virtuelle Lehre .....	26
§ 33 Praktika im Rahmen von Pädagogisch-praktischen Studien .....	29
§ 34 Rechtsschutz bei Prüfungen .....	30
§ 35 Ablauf von Prüfungen .....	31
§ 36 Wiederholung von Prüfungen.....	32
§ 37 Masterarbeiten.....	32
§ 38 Einreichung und Veröffentlichungspflicht .....	34
§ 39 Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.....	35
3.3 Studienabschluss, Ausschluss vom Studium und akademische Grade .....	36
§ 40 Studienabschluss und akademische Grade.....	36
§ 41 Ausschluss vom Studium aufgrund von Gefährdung .....	37
3.4 Nostrifizierungen.....	37
§ 42 Antrag auf Nostrifizierung.....	37
§ 43 Ermittlungsverfahren .....	38
§ 44 Nostrifizierungsbescheid .....	39
3.5 Beurlaubung von Studierenden.....	39
§ 45 Beurlaubung .....	39
§ 46 Beurlaubungsantrag .....	39
3.6. Vorziehen von Studienleistungen.....	40
§ 47 Vorziehen von Studienleistungen vor Zulassung zum Masterstudium .....	40
3.7 Regelungen für schwangere bzw. stillende Studierende .....	40
§ 48 Regelungen für schwangere bzw. stillende Studierende .....	40
<b>4 Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen .....</b>	<b>42</b>
§ 49 Einrichtung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen .....	42
§ 50 Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen .....	42
§ 51 Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen .....	42
§ 52 Konstituierung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen .....	43

§ 53	Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen .....	43
<b>5</b>	<b>Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan .....</b>	<b>44</b>
5.1	Allgemeines .....	44
§ 54	Allgemeine Grundsätze .....	44
§ 55	Beratungsstelle zu Fragen der Gleichbehandlung .....	44
5.2	Frauenförderungsplan .....	45
§ 56	Gesetzliche Grundlagen und leitende Grundsätze .....	45
§ 57	Anwendungsbereich des Frauenförderungsplans.....	45
§ 58	Frauenförderungsgebot.....	45
§ 59	Benachteiligungsverbot .....	45
§ 60	Frauenförderung im Bereich der Forschung .....	45
§ 61	Frauenförderung im Bereich der Lehre .....	46
§ 62	Frauenförderung im Studium.....	46
§ 63	Frauenförderung im Verwaltungsbereich .....	46
§ 64	Frauenförderung bei Personalaufnahmen sowie Personal- und Organisationsentwicklung, Frauenfördernde Grundsätze bei Personalaufnahmen .....	46
§ 65	Frauenfördernde Grundsätze bei der Festlegung von Dienstpflichten und Arbeitszeiten .....	47
5.3	Gleichstellungsplan .....	47
§ 66	Gesetzliche Grundlagen und leitende Grundsätze .....	47
§ 67	Antidiskriminierung .....	47
§ 68	Alter .....	47
§ 69	Ethnizität: Geografische/kulturelle/ethnische Herkunft, Migrationsgeschichte .....	48
§ 70	Geschlecht, Gender .....	48
§ 71	Sexuelle Orientierung.....	48
§ 72	Religion, Weltanschauung.....	48
§ 73	Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige .....	48
§ 74	Gender-Mainstreaming.....	49
§ 75	Bewusstseinsbildende Maßnahmen.....	49
§ 76	Gleichstellung in der Forschung.....	50
§ 77	Gleichstellung in der Lehre.....	50
§ 78	Gleichstellung im Studium.....	50
§ 79	Förderung im Verwaltungsbereich .....	50
§ 80	Gleichbehandlung bei Personalaufnahmen sowie Personal- und Organisationsentwicklung ..	50
§ 81	Sexuelle Belästigung, geschlechtsbezogene Belästigung und Mobbing .....	51

<b>6 Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen sowie Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Wien durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit .....</b>	<b>52</b>
§ 82 Ziele .....	52
§ 83 Geltungsbereich .....	52
§ 84 Hausordnung .....	52
<b>7 Richtlinien für akademische Ehrungen .....</b>	<b>56</b>
§ 85 Ehrungen und Auszeichnungen .....	56
§ 86 Gemeinsame Bestimmungen für Ehrungen und Auszeichnungen .....	56
<b>8 Mitbelegung .....</b>	<b>57</b>
§ 87 Mitbelegung .....	57
<b>9 Generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen .....</b>	<b>58</b>
§ 88 Aufgaben und Ziele .....	58
§ 89 Initiativrecht .....	59
§ 90 Verfahren der Evaluierungen .....	59
§ 91 Durchführung der Evaluierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung .....	60
§ 92 Veröffentlichung von Ergebnissen .....	60
§ 93 Umsetzung .....	61
<b>10 Wahlordnung für das vom Hochschulkollegium zu wählende Mitglied im Hochschulrat .....</b>	<b>62</b>
§ 94 Geltungsbereich .....	62
§ 95 Wahlgrundsätze .....	62
§ 96 Aktives Wahlrecht .....	62
§ 97 Passives Wahlrecht .....	62
§ 98 Wahlkommission .....	63
§ 99 Kundmachung der Wahl .....	63
§ 100 Wahlvorschläge .....	63
§ 101 Vorbereitung der Wahl .....	64
§ 102 Durchführung der Wahl .....	64
§ 103 Wahlanfechtung .....	65
<b>11 Inkrafttreten .....</b>	<b>67</b>
§ 104 Inkrafttreten .....	67

Bezeichnung bzw. Dateiname:	Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Version:
PH Wien Satzung 2021_Stand_09112021.pdf	IL Schimek	Rektorat		7.0 vom 2021-11-09

# 1 Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium

## § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 und Z 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. aus den Kreisen der Lehrenden und des Verwaltungspersonals zu wählenden Mitglieder des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Wien.

## § 2 Wahlgrundsätze

Die aus dem Kreise der Lehrenden sowie die aus dem Kreise des Verwaltungspersonals zu wählenden Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter\*innen sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und grundsätzlich persönlicher Verhältniswahl zu wählen.

## § 3 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigte:

1. Für die Wahl der Vertreter\*innen der Lehrenden sowie deren Stellvertreter\*innen in das Hochschulkollegium sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die am Stichtag dem Lehrpersonal gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. der Pädagogischen Hochschule Wien angehören.
2. Für die Wahl der Vertreter\*innen des Verwaltungspersonals sowie deren Stellvertreter\*innen in das Hochschulkollegium sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die am Stichtag dem Verwaltungspersonal der Pädagogischen Hochschule Wien angehören.

(2) Stichtag ist der Tag der Wahlkundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Wien.

## § 4 Wahlkommission

- (1) Die\*Der Rektor\*in oder ein\*e von ihr\*ihm beauftragte\*r Vizerektor\*in bestellt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertreter\*innen der Lehrenden sowie der Vertreter\*innen des Verwaltungspersonals für das Hochschulkollegium eine einzige Wahlkommission.
- (2) Die Wahlkommission ist mit sieben Mitgliedern festgelegt und besteht aus der\*dem Rektor\*in bzw. der\*dem von ihr\*ihm beauftragten Vizerektor\*in, 4 Personen aus dem Kreis der Lehrenden gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. sowie 2 Personen aus dem Bereich der Verwaltung.
- (3) Vorsitzende\*r der Wahlkommission ist die\*der Rektor\*in bzw. die\*der von ihr\*ihm beauftragte Vize-rektor\*in.
- (4) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Hochschulkollegiums

2. Auflage der Wähler\*innen-Verzeichnisse
  3. Prüfung des aktiven und passiven Wahlrechts
  4. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
  5. Leitung der Wahl
  6. Entgegennahme der Stimmzettel
  7. Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses
  8. Verlautbarung des Wahlergebnisses
  9. Behandlung von Wahlanfechtungen
- (5) Die\*Der Vorsitzende der Wahlkommission hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
1. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission
  2. Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission
  3. Sicherung der Protokollführung
  4. Evidenthaltung der Wahlergebnisse
- (6) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung und Stimmübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden.
- (7) Die\*Der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich, schriftlich oder elektronisch zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat frühestens zwei Tage, spätestens aber sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung mündlich erfolgen. Dabei nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu verständigen.
- (8) Die\*Der Vorsitzende der Wahlkommission kann die Nutzung von geeigneten Mitteln der elektronischen Kommunikation für Sitzungen der Wahlkommission vorsehen. Personen, die mit Mitteln der elektronischen Kommunikation an einer Sitzung teilnehmen, gelten als persönlich anwesend.
- (9) Die Funktion der Wahlkommission endet mit der Bildung einer neuen Wahlkommission zur Neuwahl des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Wien.

## **§ 5 Wähler\*innen-Verzeichnisse**

- (1) Die beiden Wähler\*innen-Verzeichnisse, in dem alle am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten aus der Gruppe der Lehrenden sowie aus der Gruppe der Verwaltung aufscheinen, haben zumindest den Vor- und Nachnamen sowie das Geburtsdatum zu enthalten und sind der\*dem Vorsitzenden der

Wahlkommission spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Wahl durch die Rektorin\*den Rektor zur Verfügung zu stellen. Sie sind an einem für die Wahlberechtigten zugänglichen Ort zur Einsicht aufzulegen und die Wahlberechtigten durch die\*den Vorsitzende\*n der Wahlkommission per Anschlag an der Amtstafel über die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu informieren. Im Fall der Durchführung der Wahl ausschließlich als Briefwahl hat die\*der Vorsitzende der Wahlkommission dafür Sorge zu tragen, dass die Information über die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die Einsichtnahme in die Wähler\*innen-Verzeichnisse auch im elektronischen Weg gewährleistet werden.

- (2) Jede\*r Wahlberechtigte hat das Recht, in dieses Wähler\*innen-Verzeichnis in einer in der Wahlkundmachung angegebenen Frist von mindestens einer Woche Einsicht zu nehmen. Während dieser Frist besteht die Möglichkeit gegen das Wähler\*innen-Verzeichnis bei der\*dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich einen begründeten Einspruch zu erheben. Die Wahlkommission hat spätestens drei Arbeitstage nach Ablauf der Einspruchsfrist über die eingegangenen Einsprüche zu entscheiden. Das allfällig berichtigte Wähler\*innen-Verzeichnis ist Grundlage für die Wahlabwicklung. Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

## **§ 6 Wahlkundmachung/Wahlausschreibung**

- (1) Die\*Der Rektor\*in setzt Ort und Zeit der Wahlen fest. Die\*Der Rektor\*in hat zu entscheiden, ob die Wahl an einem oder an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen und bzw. oder an einem oder mehreren Orten durchzuführen ist. Wird die Wahl an mehreren Tagen oder an verschiedenen Wahlorten durchgeführt, ist sicherzustellen, dass jede\*r Wahlberechtigte ihr\*sein Wahlrecht nur einmal ausüben kann.
- (2) Die\*Der Rektor\*in kann in folgenden Fällen vorsehen, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird:
1. Gefährdung der Gesundheit oder körperlichen Sicherheit durch die Teilnahme an der Wahl bzw. an deren Organisation und Durchführung.
  2. Einschränkungen der Präsenz in den Gebäuden der Pädagogischen Hochschule infolge gesetzlicher oder behördlicher Anordnung.
  3. Technische Undurchführbarkeit der Wahl durch außergewöhnliche Umstände wie bauliche Veränderungen oder akute Raumnot.
- (3) Die\*Der Rektor\*in kann vorsehen, dass die Stimmabgabe für den Fall der Unmöglichkeit der persönlichen Stimmabgabe auch im Wege der Briefwahl zulässig ist.
- (4) Die Wahlkundmachung ist spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wahltermin durch Aushang an der Pädagogischen Hochschule Wien bekannt zu machen.
- (5) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:
1. Benennung der Kreise der Wahlberechtigten gemäß § 3 Abs. 1
  2. die Frist, den Ort und die Art der Einsichtnahme in die Wähler\*innen-Verzeichnisse
  3. einen Hinweis auf die Stichtagsregelung zur Wahlberechtigung gem. § 3 Abs. 2
  4. die Regelung des Einspruches sowie die Möglichkeit zum Einspruch gem. § 5 Abs. 2
  5. allenfalls die Feststellung, dass die gesamte Wahl gem. § 6 Abs. 2 als Briefwahl durchgeführt wird bzw. dass die Stimmabgabe gem. § 6 Abs. 3 auch im Wege der Briefwahl zulässig ist
  6. den Tag bzw. die Tage der Wahl und den für die Stimmabgabe möglichen Zeitraum
  7. den Ort bzw. die Orte der Stimmabgabe



8. allenfalls die zur Ausübung des Wahlrechts im Wege der Briefwahl erforderlichen Informationen, insbesondere über die einzuhaltenden Fristen, die Ausgabe der Stimmzettel sowie die Voraussetzungen einer gültigen Stimmabgabe gem. § 7 Abs. 8
9. die Art und Weise der Kandidatur
10. die Zusammensetzung der Wahlkommission

## § 7 Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag drückt die Kandidatur als Mitglied und als stellvertretendes Mitglied des Hochschulkollegiums aus. Das bedeutet, dass eine ausschließliche Kandidatur als Mitglied oder eine ausschließliche Kandidatur als stellvertretendes Mitglied nicht zulässig ist.
- (2) Jede\*r aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge für die Wahl bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltag bei der\*dem Vorsitzenden der Wahlkommission einbringen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine einzige Person mit zumindest Vor- und Nachnamen sowie Geburtsdatum benennen.
- (3) Die\*Der Vorsitzende der Wahlkommission hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der\*dem Einbringer\*in des Wahlvorschlages mitzuteilen. Die Wahlkommission entscheidet über die Zulassung des Wahlvorschlages. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens drei Wochen vor der Wahl im Mitteilungsblatt und an der Amtstafel zu verlautbaren. Im Falle einer Zulassung zur Wahl ist die\*der Einbringer\*in des Wahlvorschlages darüber sowie über den Termin der konstituierenden Sitzung des Hochschulkollegiums schriftlich zu informieren.
- (4) Über Einsprüche der zugelassenen Wahlvorschläge hat die Wahlkommission binnen längstens drei Arbeitstagen ab Einbringung des Einspruchs zu entscheiden. Die Einbringung des Einspruchs hat spätestens eine Woche nach Verlautbarung der Wahlvorschläge zu erfolgen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.
- (5) Die\*Der vorgeschlagene Kandidat\*in hat auf dem Wahlvorschlag mit ihrer\*seiner eigenhändigen Unterschrift ihre\*seine Kandidatur zu bestätigen. Bei Fehlen der Unterschrift ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (6) Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (7) Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Feststellung der zugelassenen Bewerbungen zwei von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format gestaltete Stimmzettel aufzulegen – einen für die Wahl der Vertreter\*innen der Lehrenden (siehe § 13 Abs. 1) sowie und einen für die Wahl der Vertreter\*innen des Verwaltungspersonals (siehe § 13 Abs. 2). Diese Stimmzettel haben alle zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihung zu enthalten. Weiters muss auf den Stimmzetteln angeführt sein, wie die Wahlpunkte gemäß § 8 der Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium zu vergeben sind.
- (8) Wird die Wahl gem. § 6 Abs. 2 zur Gänze bzw. gem. § 6 Abs. 3 zum Teil als Briefwahl durchgeführt, gilt Abs. 7 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Stimmzettel in geeigneten Wahlkuverts bereitzustellen sind. Die Wahlkommission legt ein geeignetes Verfahren fest, welches die rechtzeitige Abholung bzw. Zustellung und anonyme Abgabe eines Stimmzettels ermöglicht und gewährleistet, dass die abgegebenen Stimmen rechtzeitig zur Stimmenzählung einlangen können. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass alle Wahlberechtigten, die an der Briefwahl teilnehmen, spätestens eine Woche vor dem Wahltag über einen Stimmzettel und ein Wahlkuvert verfügen können. Die Zustellung

der Stimmzettel und Wahlkuverts ist im Wege der Post, Kurierpost, Dienstpost und der persönlichen und bestätigten Übergabe in den Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Wien zulässig.

## § 8 Wahlvorgang

- (1) Die\*Der Vorsitzende der Wahlkommission leitet die Wahl. Sie\*Er bestellt eine\*n Protokollführer\*in aus dem Kreis der Wahlkommission, die bzw. der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt.
- (2) Die Wahlberechtigten haben den Mitgliedern der Wahlkommission ihre Stimmberechtigung durch Ausweisleistung nachzuweisen. Die Stimmabgabe ist nur dann gültig, wenn sie durch Verwendung der von der Wahlkommission aufgelegten Stimmzettel durchgeführt wird, und ist nur am angegebenen Wahlort und nur während der ausgeschriebenen Wahlzeit möglich. Lehrende wählen mit dem Stimmzettel für das Lehrpersonal, Verwaltungsbedienstete wählen mit dem Stimmzettel des Verwaltungspersonals. Die Wahlen sind unter Verwendung einer Wahlzelle und einer Wahlurne geheim durchzuführen.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt gemäß nachstehendem Wahlvorgang:
  1. Wahl der Vertreter\*innen aus dem Kreise des Lehrpersonals: Die Wahlberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 der Satzung der Pädagogischen Hochschule Wien haben auf dem Stimmzettel für die Kandidat\*innen Wahlpunkte von 12 abwärts bis 1 je einmal zu vergeben. Einer Kandidatin\*Einem Kandidaten können nur einmal Wahlpunkte zugeordnet werden. Zugeordnete Wahlpunkte können kein zweites Mal vergeben werden.  
Es müssen nicht alle Wahlpunkte vergeben werden.
  2. Wahl der Vertreter\*innen aus dem Kreise des Verwaltungspersonals: Die Wahlberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 der Satzung der Pädagogischen Hochschule Wien haben auf dem Stimmzettel für die Kandidat\*innen Wahlpunkte von 4 abwärts bis 1 zu vergeben. Einer Kandidatin\*Einem Kandidaten können nur einmal Wahlpunkte zugeordnet werden. Zugeordnete Wahlpunkte können kein zweites Mal vergeben werden.  
Es müssen nicht alle Wahlpunkte vergeben werden.
  3. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. In den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 ist eine Briefwahl zulässig. Dabei sind die Stimmzettel an die in der Wahlkundmachung angegebene Stelle so zeitgerecht einzusenden bzw. abzugeben, dass die Wahlkommission zu Beginn der Auszählung der Wahl darüber verfügen kann. Später einlangende Stimmzettel sind bei der Stimmenauszählung nicht mehr zu berücksichtigen.
  4. Die Wahlkommission trägt durch geeignete organisatorische Maßnahmen Sorge dafür, dass eine mehrmalige Stimmabgabe nicht möglich ist.
- (4) Die Stimme ist gültig, wenn der Wähler\*innenwille aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht und die in § 8 Abs. 3 für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium formulierten Regeln der Stimmabgabe eingehalten wurden.
- (5) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl hat die Wahlkommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen sowie die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen und die auf die einzelnen Kandidat\*innen entfallende Zahl an Wahlpunkten festzustellen. Die Kandi-

dat\*innen aus dem Kreis des Lehrpersonals sowie die Kandidat\*innen aus dem Kreis des Verwaltungspersonals sind entsprechend der erhaltenen Wahlpunkte jeweils zu reihen. Diese Feststellungen sind im Protokoll festzuhalten und von der Wahlkommission zu unterfertigen.

## § 9 Wahlergebnis

- (1) Gewählte Mitglieder und Stellvertreter\*innen
  1. Als Vertreter\*innen der Lehrenden gewählt gelten jene sechs Kandidat\*innen, welche die sechs höchsten Anzahlen an Wahlpunkten erreicht haben. Als Stellvertreter\*innen der Lehrenden gewählt gelten jene sechs Kandidat\*innen, die in der Folge die nächsten sechs höchsten Anzahlen an Wahlpunkten erreicht haben.
  2. Als Vertreter\*innen der Verwaltung gewählt gelten jene zwei Kandidat\*innen, welche die zwei höchsten Anzahlen an Wahlpunkten erreicht haben. Als Stellvertreter\*innen der Verwaltung gewählt gelten jene zwei Kandidat\*innen, die in der Folge die nächsten zwei höchsten Anzahlen an Wahlpunkten erreicht haben.
- (2) Bei Gleichheit der Wahlpunkte entscheidet das Los.
- (3) Die\*Der gewählte Kandidat\*in hat die Annahme der Wahl mit ihrer\*seiner Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Nimmt ein\*e Kandidat\*in die Wahl durch schriftliche Erklärung nicht an, rücken die nächstgereihten Kandidat\*innen gemäß der in § 9 Abs. 1 für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium formulierten Regeln nach.
- (5) Das Wahlergebnis ist protokollarisch festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen.
- (6) Die Vorsitzende\*Der Vorsitzende der Wahlkommission trägt Sorge, dass die Wahlergebnisse unverzüglich und auf geeignete Weise kundgemacht werden.

## **§ 10 Wahlanfechtung**

- (1) Die Wahl kann von jeder\*jedem Wahlberechtigten für deren\*dessen Kreis innerhalb von einer Woche ab Kundmachung der Wahlergebnisse schriftlich bei der\*dem Vorsitzenden der Wahlkommission begründet angefochten werden.
- (2) Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und unrichtige Ermittlungen richtigzustellen, die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen sowie das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.
- (3) Die Wahlkommission hat die Wahl im betroffenen Kreis für ungültig zu erklären, wenn der begründete Verdacht auf regelwidrige bzw. rechtswidrige Beeinflussung des Wahlergebnisses besteht. Im entsprechenden Kreis ist unverzüglich eine Neuwahl gemäß dieser Wahlordnung durchzuführen. Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.
- (4) Auf das Aufhebungsrecht des zuständigen Regierungsmitgliedes gemäß § 24 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. wird verwiesen.

## **§ 11 Konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums**

- (1) Der Termin für die konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums ist von der\*dem Vorsitzenden der Wahlkommission anzusetzen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich in nachvollziehbarer Weise durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der gewählten Mitglieder im Anschluss an die Verkündigung des Wahlergebnisses. Diese schriftliche Einberufung ist als Information auch den gewählten Stellvertreter\*innen zu übermitteln.
- (3) Die Wahl der\*des Vorsitzenden und die Wahl einer Stellvertreterin\*eines Stellvertreters haben unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit des Hochschulkollegiums zu erfolgen. Das Hochschulkollegium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Ein Mitglied hat, wenn möglich, rechtzeitig seine voraussichtliche Verhinderung an der Sitzungsteilnahme schriftlich mitzuteilen. An die Stelle der verhinderten Mitglieder sind die gewählten Stellvertreter\*innen in der Reihenfolge ihrer Wahlpunkte unverzüglich einzuberufen. Das an Lebensjahren älteste Mitglied der gewählten Mitglieder leitet die Sitzung bis zur Wahl einer\*eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin\*eines Stellvertreters.
- (4) Die\*Der Vorsitzende des Hochschulkollegiums und die\*der Stellvertreter\*in sind aus dem Kreise der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrenden zu wählen. Die Wahl hat unter jenen Vertreter\*innen der Lehrenden zu erfolgen, die sich zur Wahl der\*des Vorsitzenden zur Wahl der Stellvertreterin\*des Stellvertreters stellen. Stimmenthaltung und Stimmübertragung sind nicht zulässig.
- (5) Auf begründeten Antrag mindestens eines Mitglieds des Hochschulkollegiums hat eine geheime Wahl der\*des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin\*des Stellvertreters zu erfolgen. Das an Lebensjahren älteste Mitglied der gewählten Mitglieder hat sodann die Wahl gemeinsam mit zwei weiteren gewählten Mitgliedern des Hochschulkollegiums, welche per Abstimmung des Hochschulkollegiums zu nominieren sind, mit eigens dafür vorgesehenen Stimmzetteln durchzuführen, die Stimmen auszuzählen und das Wahlergebnis unmittelbar danach zu verkünden.

- (6) Gewählt ist jene\*r Kandidat\*in, die\*der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird die erforderliche Mehrheit von keiner Kandidatin\*keinem Kandidaten erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen jenen Kandidat\*innen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (7) Bei Stimmengleichheit der Stichwahl entscheidet das Los.

## **§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden bzw. Abberufung**

- (1) Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter\*innen aus dem Bereich der Lehrenden sowie der Verwaltung können ihre Funktion jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift bei der\*dem Vorsitzenden des Hochschulkollegiums zurücklegen.
- (2) Ausscheiden bei Dienstbeendigung:
  1. Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter\*innen aus dem Bereich der Lehrenden scheidern mit der Beendigung ihrer Zugehörigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. an der Pädagogischen Hochschule Wien aus dem Hochschulkollegium aus.
  2. Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter\*innen aus dem Bereich der Verwaltung scheidern mit der Beendigung ihres Dienstverhältnisses an der Pädagogischen Hochschule Wien aus dem Hochschulkollegium aus.
- (3) Ein Mitglied des Hochschulkollegiums kann durch eine Abstimmung des jeweiligen Kreises der Wahlberechtigten (Lehrende oder Verwaltung) abberufen werden, wenn es seine Pflichten als Mitglied des Hochschulkollegiums gröblich verletzt bzw. vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten entsprechend zu erfüllen. Ein diesbezüglicher begründeter Antrag ist mit der nachweislichen Unterstützung von einem Viertel der Wahlberechtigten aus dem jeweiligen Kreis bei der\*dem Rektor\*in schriftlich einzubringen.
- (4) Bei Vorliegen der entsprechenden Unterstützung des Antrags gemäß § 12 Abs. 3 hat die\*der Rektor\*in das Verfahren zur Abberufung unverzüglich einzuleiten. Die Einberufung zur Abstimmung ist unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. Diese Verlautbarung hat auch Ort und Zeitpunkt der Abstimmung zu enthalten.
- (5) Über die Abberufung entscheiden jene Mitglieder des betroffenen Kreises von Wahlberechtigten (Lehrende oder Verwaltung), die zu diesem Zeitpunkt wahlberechtigt sind. Der Beschluss über die Abberufung erfordert die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist unverzüglich im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.
- (6) Im Falle eines Rücktritts oder einer Abberufung haben die gewählten Stellvertreter\*innen in der Reihenfolge ihrer Wahlpunkte an die Stelle des ausscheidenden Mitglieds zu treten.

## **§ 13 Stimmzettel**

- (1) Muster Stimmzettel Wahl Vertreter\*innen des Lehrpersonals

Die Anzahl der freien Zeilen entspricht der Anzahl der Wahlwerber\*innen.



(2) Muster Stimmzettel Wahl Vertreter\*innen des Verwaltungspersonals

Die Anzahl der freien Zeilen entspricht der Anzahl der Wahlwerber\*innen.

## STIMMZETTEL FÜR DIE WAHL DER VERTRETER\*INNEN DES VERWALTUNGSPERSONALS IM HOCHSCHULKOLLEGIUM

Die Anzahl der freien Zeilen entspricht der Anzahl der Wahlwerber\*innen.

NAME (Wahlwerberin*Wahlwerber)	Wahlpunkte

### Information

Die Wahlberechtigten haben auf dem Stimmzettel für die Kandidat\*innen Wahlpunkte von 4 abwärts bis 1 je einmal zu vergeben. Einer Kandidatin\*Einem Kandidaten können nur einmal Wahlpunkte zugeordnet werden. Zugeordnete Wahlpunkte können kein zweites Mal vergeben werden.

Mögliche zu vergebende Wahlpunkte:

1 x 4 Punkte                      1 x 2 Punkte

1 x 3 Punkte                      1 x 1 Punkt

Es müssen nicht alle Wahlpunkte vergeben werden.

## 2 Einrichtung von für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen zuständigen monokratischen Organen (gem. § 28 Abs. 2 Z 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)

### § 14 Zuständigkeiten

- (1) Zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen gemäß § 28 Abs. 2 Z 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. ist als monokratisches Organ die\*der jeweilige Institutsleiter\*in zuständig, die\*der das Institut leitet, an dem die\*der Studierende jene Teile ihrer\*seiner Aus-, Fort- oder Weiterbildung absolviert, auf die sich die Entscheidung des monokratischen Organs bezieht.
- (2) Im Zweifelsfall sowie bei allfälliger Zuständigkeit mehrerer Institutsleiter\*innen hat die\*der Rektor\*in eine\*n Institutsleiter\*in mit der Erledigung der Angelegenheit zu beauftragen.
- (3) Abweichend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Satzung kann das Rektorat einzelne Aufgaben gemäß § 15 der Satzung einzelnen Institutsleiter\*innen über den Einflussbereich des zu leitenden Institutes hinaus übertragen.
- (4) Die Institutsleitung kann Aufgaben gemäß § 15 der Satzung der Pädagogischen Hochschule Wien mit Zustimmung des Rektorates an Funktionsbeauftragte übertragen. Diese entscheiden im Namen der Institutsleitung. Ausgenommen sind Aufgaben gemäß § 15 Abs. 2, 3, 4, 12 und 13.
- (5) Bei Befangenheit einer\*eines zuständigen Institutsleiterin\*Institutsleiters entscheidet die\*der Rektor\*in. § 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 i.d.g.F. findet Anwendung.
- (6) Die Vertretung einer Institutsleitung durch eine andere Institutsleitung hat durch Genehmigung und Bekanntmachung durch die\*den Rektor\*in zu erfolgen.

### § 15 Aufgaben

Die Aufgaben der Institutsleitung als monokratisches Organ umfassen:

- (1) Modifikation der Anforderungen der Curricula für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (§ 42 Abs. 11 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)
- (2) Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 44 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)
- (3) Nichtigerklärung von Beurteilungen (§ 45 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)
- (4) Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 46 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)
- (5) Sicherstellung der Aufbewahrung von Beurteilungsunterlagen bei wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten (§ 48b Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)



- (6) Stattgabe des Ausschlusses der Benützung von Masterarbeiten  
(§ 49 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)
- (7) Genehmigung der Ablegung von Prüfungen an anderen Pädagogischen Hochschulen  
oder Universitäten  
(§ 52 Abs. 8 Z 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)
- (8) Heranziehung von fachlich geeigneten Prüfer\*innen für Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen so-  
wie Bestimmung und Festlegung der Prüfungsmethode  
(§ 52g Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)
- (9) Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen  
(§ 56 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)
- (10) Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten  
(§ 57 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)
- (11) Beurlaubung  
(§ 58 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)
- (12) Verleihung von akademischen Graden oder akademischen Bezeichnungen  
(§ 65 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)
- (13) Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen  
(§ 67 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)
- (14) Nostrifizierungen  
(§ 68 Abs. 3, 4 und 5 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)
- (15) Erlassung von sonstigen studienrechtlichen Bescheiden erster Instanz
- (16) Weitere vom Rektorat zugewiesene Aufgaben

### **3 Studienrechtliche Bestimmungen**

Gemäß § 28 Abs. 2 Z 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. sind in der Satzung studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des 2. Hauptstückes des Hochschulgesetzes 2005 i.d.g.F. zu regeln.

#### **3.1 Gestaltung von Curricula**

Ein Curriculum ist die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden. Nähere Bestimmungen zur Gestaltung von Curricula sind gemäß § 35 Z 28 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. in der Satzung zu erlassen.

#### **§ 16 Curricula**

Die Curricula von Bachelor- und Masterstudien sowie von Hochschullehrgängen sind in Module zu gliedern. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Lehr- und Lerninhalten zu thematisch und didaktisch sinnvollen Einheiten des Studiums und umfasst im Regelfall mindestens 5 ECTS-Anrechnungspunkte. Die Bezeichnungen und inhaltlichen Umschreibungen (Studienziele) der einzelnen Module sowie die Zahl der für jedes Modul zu erreichenden ECTS-Anrechnungspunkte und die Art der Leistungsbeurteilung sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Curricula sind so zu gestalten, dass die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht. Die Pädagogisch-praktischen Studien (PPS) sowie die im Rahmen dieser zu absolvierenden Praktika (PK) sind im Curriculum von Lehramtsstudien zu kennzeichnen.

#### **§ 17 Prüfungen**

Im Curriculum sind zur Feststellung der Erreichung der Studienziele und des Studienerfolgs Prüfungen gemäß den Bestimmungen dieses Satzungsteils vorzusehen. Alle Prüfungen sind Modulen zuzuordnen.

#### **§ 18 Erreichung der Studienziele eines Moduls**

In einem Modul kann die Überprüfung der Erreichung der Studienziele entweder durch die Absolvierung aller vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen oder durch die Absolvierung einer Modulprüfung oder einer Masterprüfung festgelegt werden.

#### **§ 19 Schriftliche, mündliche oder künstlerische Modulprüfungen**

Im Curriculum kann festgelegt werden, dass die Überprüfung der Erreichung der Studienziele eines Moduls durch eine schriftliche, mündliche oder künstlerische Modulprüfung erfolgt.

#### **§ 20 Schriftliche Leistungen im Rahmen von Modulprüfungen**

Im Curriculum kann festgelegt werden, dass beim Antritt zu einer Modulprüfung eine eigenständig im Vorfeld erbrachte schriftliche Leistung vorzulegen ist, die dann im Rahmen der Modulprüfung von der Prüferin oder dem Prüfer zu beurteilen ist. Einmal vorgelegte schriftliche Leistungen sind bei der Absolvierung anderer Prüfungen nicht erneut verwertbar. Nähere Bestimmungen, insbesondere die Anforderung an die schriftliche Leistung und den Arbeitsaufwand, sind im Curriculum festzulegen und den Studierenden rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

## § 21 Voraussetzungen

- (1) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass die vollständige Absolvierung von Modulen die Voraussetzung für die Lehrveranstaltungsbelegung anderer Module bildet.
- (2) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass innerhalb eines Moduls die Absolvierung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen als Voraussetzung für die Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls erforderlich ist.
- (3) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass für die Teilnahme an Modulen und die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, ein anderer zweckmäßiger Nachweis dieser Vorkenntnisse in einer im Curriculum festzulegenden Form zu erbringen ist.
- (4) Weitere Bestimmungen über besondere Voraussetzungen der Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Curriculum sind unzulässig.

## § 22 Studieneingangs- und Orientierungsphase

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst in Bachelorstudien 10 ECTS-Anrechnungspunkte. Sie findet im ersten Semester des Studiums statt und hat mindestens zwei Prüfungen vorzusehen. Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit. Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 ECTS-Anrechnungspunkten belegt und absolviert werden, wobei gemäß § 56 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen darin nicht eingerechnet werden.

## § 23 Masterarbeit

Masterarbeiten sind die wissenschaftlichen Arbeiten in den Masterstudien sowie in den Hochschullehrgängen mit Masterabschluss, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 35 Z 13 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.).

Künstlerische Masterarbeiten sind künstlerische Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, im Hinblick auf das Studienziel des Studiums selbstständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch zu arbeiten. (§ 35 Z 14 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.).

In Masterstudien sowie in Hochschullehrgängen mit Masterabschluss ist eine wissenschaftliche Arbeit nach den Regeln dieses Satzungsteiles abzufassen. Deren positive Beurteilung ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterprüfung. Das Curriculum hat in Masterstudien sowie in Hochschullehrgängen mit Masterabschluss eine Masterprüfung vorzusehen.

## § 24 Erweiterungsstudien

Erweiterungsstudien sind ordentliche Studien, die dem Zweck dienen, die in einem ordentlichen Studium erworbenen Kompetenzen um zusätzliche Kompetenzen zu erweitern.

## § 25 Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache

- (1) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass alle oder einzelne Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten und wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abgefasst werden. Enthält das Curriculum keine solche Bestimmung, ist in Lehrveranstaltungen die ausschließliche oder überwiegende Verwendung einer Fremdsprache beim Vorhandensein alternativer Lehrveranstaltungen, die demselben Prüfungszweck dienen, oder mit Zustimmung aller in der

ersten Lehrveranstaltungseinheit anwesenden Studierenden zulässig.

- (2) Die\*Der Leiter\*in der Lehrveranstaltung ist darüber hinaus berechtigt, die Lehrveranstaltung in einer Fremdsprache abzuhalten oder zu prüfen, wenn der Gegenstand des Moduls diese Fremdsprache ist. Das Curriculum hat festzulegen, welches Sprachkompetenzniveau für das betreffende Modul vorausgesetzt wird.

## § 26 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen bilden für Studierende die Grundlage zur Erreichung von Studienzielen. Der Umfang einer Lehrveranstaltung ist in Semesterwochenstunden anzugeben, die Studienleistung in ECTS-Anrechnungspunkten. Eine Semesterwochenstunde umfasst 15 Unterrichtseinheiten, eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. Ein ECTS-Anrechnungspunkt bezeichnet eine Studienleistung von 25 Arbeitsstunden.
- (2) Als Blocklehrveranstaltung gilt eine Lehrveranstaltung, die sich nicht über ein gesamtes Semester erstreckt, sondern mit erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt wird. Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist mit Genehmigung der zuständigen Institutsleitung zulässig.
- (3) Die Leiter\*innen der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in der Lehrveranstaltungsbeschreibung in PH-Online sowie in der ersten Lehrveranstaltungseinheit oder auf andere geeignete Weise über die Ziele, die Form (insbesondere ob diese durch Präsenzeinheiten, in digitaler Form oder in einer Mischform abgehalten wird), die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren (§ 42a Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.). Eine nachträgliche Abänderung der Lehrveranstaltungsbeschreibungen nach Semesterbeginn ist außer gem. § 26 Abs. 4 der Satzung nicht zulässig.
- (4) Sollten sich die Form, die Methoden, die Termine oder die Beurteilungskriterien einer Lehrveranstaltung während des Semesters aus zwingenden Gründen, welche vom Rektorat festzustellen sind, ändern, sind allfällige Änderungen den Studierenden unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen. Die Studierenden, die unter den geänderten Bedingungen nicht mehr teilnehmen wollen, haben das Recht, sich unverzüglich nach Bekanntwerden der neuen Bedingungen per Mail an die veranstaltungsführende Institutsleitung von der betroffenen Lehrveranstaltung abzumelden, ohne dass eine negative Beurteilung erfolgt (§ 42a Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.).
- (5) Die Lehrenden sind im Sinne des § 40 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 in Verbindung mit dem jeweils gültigen Curriculum berechtigt, digitale Lehr- und Lernelemente und -formate bzw. als didaktisches Mittel im Rahmen von Lehrveranstaltungen im eigenen Ermessen einzusetzen, wenn die Information der Studierenden gemäß § 26 Abs. 3 der Satzung entsprechend erfolgt ist.
- (6) Aufzeichnungen von Bild und Ton der Lehrenden durch Studierende im Zuge von Lehrveranstaltungen sind untersagt, wenn kein ausdrückliches Einverständnis der\*des Lehrenden erfolgt ist.
- (7) Aufzeichnungen von Bild und Ton der Studierenden durch Lehrende im Zuge von Lehrveranstaltungen sind ohne ausdrückliche Zustimmung der Studierenden unzulässig.

## **§ 27 Einreichen und In-Kraft-Treten von Curricula**

- (1) Curricula von ordentlichen Studien und deren Änderungen treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft (§ 42 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.).
- (2) Curricula von Hochschullehrgängen im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit der Pädagogischen Hochschule Wien (gemäß § 39 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.) sind, wenn nicht anders durch das zuständige Regierungsmitglied verfügt, an das zuständige Regierungsmitglied zu folgenden Terminen zu übermitteln:
  - a. für das folgende Wintersemester bis 15.01.
  - b. für das folgende Sommersemester bis 15.06.

## **§ 27a Außer-Kraft-Treten von Curricula**

- (1) Curricula können auf Beschluss des Rektorates unter Festlegung von geeigneten Überführungsbestimmungen außer Kraft gesetzt werden. Entsprechende Beschlüsse des Rektorates sind im Mitteilungsblatt bekanntzugeben. Diese Regelung findet auf im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit der Pädagogischen Hochschule Wien gemäß § 39 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. eingerichtete Hochschullehrgänge keine Anwendung.
- (2) Werden ordentliche Studien aufgelassen, treten Curricula bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor 1. Juli mit Ablauf des 30. September desselben Jahres außer Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten Curricula mit 30. September des nächsten Jahres außer Kraft (§ 42 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.).
- (3) Werden außerordentliche Studien aufgelassen, treten Curricula bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor 1. Juli mit Ablauf des 30. September desselben Jahres außer Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten Curricula mit 30. September des nächsten Jahres außer Kraft. Diese Regelung findet auf im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit der Pädagogischen Hochschule Wien gemäß § 39 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. eingerichtete Hochschullehrgänge keine Anwendung.

## **3.2 Prüfungen**

### **§ 28 Prüfungsorganisation und Beurteilungsfrist**

- (1) Die Prüfungsorganisation, -durchführung und -beurteilung von Lehrveranstaltungen obliegt der\*dem Leiter\*in der Lehrveranstaltung.
- (2) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und den Stand der Erreichung der Studienziele nachzuweisen. Die\*Der Prüfer\*in hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studierenden diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen kann.
- (3) Hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Anzahl der Frage- oder Problemstellungen sowie hinsichtlich der Dauer der Prüfung ist auf den Inhalt und Umfang des Prüfungsstoffes gemäß den Bestimmungen des Curriculums Bedacht zu nehmen.
- (4) Wird die Lehrveranstaltung von mehreren Lehrveranstaltungsleiter\*innen durchgeführt, so haben diese im gemeinsamen Einvernehmen festzulegen, durch wen und in welcher Form die Prüfung

durchgeführt und beurteilt wird. Die Prüfung kann als Einzelprüfung oder kommissionell durchgeführt werden. Wird durch die Leiter\*innen der Lehrveranstaltung keine Entscheidung zur Prüfungsorganisation getroffen, so entscheidet die zuständige Institutsleitung.

- (5) Prüfungskommissionen zur Durchführung von Masterprüfungen, Gesamtprüfungen sowie bei kommissionellen Prüfungswiederholungen werden durch die zuständige Institutsleitung bestellt.
- (6) Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gegeben, so entscheidet diese einstimmig, wenn sie lediglich aus zwei Mitgliedern besteht, sonst mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmgleichheit wird die Prüfungskommission um eine\*n Prüfer\*in erweitert, welche oder welcher von der zuständigen Institutsleitung nominiert wird. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (7) Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin\*ines Prüfers hat die zuständige Institutsleitung eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
- (8) Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen (gem. § 46 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005).

## § 29 Prüfungskriterien

- (1) Der Studienerfolg ist durch Prüfungen und die Beurteilung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit (Masterarbeit oder künstlerische Masterarbeit) festzustellen (gem. § 43 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.).
- (2) Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten folgende Leistungszuordnungen:
  - a. Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden
  - b. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden
  - c. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden
  - d. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden
  - e. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen
- (3) Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern. Bei Heranziehung dieser abweichenden Beurteilungsart für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten folgende Leistungszuordnungen:
  - a. „Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüberhinausgehend erfüllt werden
  - b. „Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen

### § 30 Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorganges (nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen)

- (1) Mündliche oder schriftliche Modulprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen, Gesamtprüfungen und Masterprüfungen sind Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden. In den Lehrveranstaltungen, die zu diesen Prüfungen hinführen, ist keine Anwesenheitspflicht vorzusehen.
- (2) Für Prüfungen mit einem einzigen Prüfungsvorgang sind in jedem Semester mindestens drei Prüfungstermine von den Leiter\*innen der Lehrveranstaltung anzusetzen.
- (3) Die Leiter\*innen der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in der Lehrveranstaltungsbeschreibung in PH-Online sowie in der ersten Lehrveranstaltungseinheit oder auf andere geeignete Weise über die Form, die Methoden (einschließlich erlaubter Hilfsmittel), die Termine sowie die Beurteilungskriterien der Prüfungen zu informieren. Diese Informationspflicht gilt – ungeachtet möglicher Ausnahmeregelungen gemäß Abs. 4 – für alle Prüfungstermine im betreffenden Semester.
- (4) Sollten sich die vor Beginn des Semesters bekanntgegebene Form, die Termine, Methoden oder Beurteilungskriterien der Prüfung während des Semesters aus zwingenden Gründen, welche vom Rektorat festzustellen sind, ändern, sind allfällige Änderungen den Studierenden unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen. (§ 42a Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)
- (5) Wenn nicht anders durch die zuständige Institutsleitung bestimmt, erfolgt die Festlegung der Prüfungstermine bzw. Prüfungszeiträume durch die Leiter\*innen der Lehrveranstaltung. Die Prüfungstermine sind bereits vor Beginn des Semesters in der Lehrveranstaltungsbeschreibung in PH-Online bekannt zu geben.
- (6) Studierende haben sich innerhalb der festgelegten Fristen zu Prüfungen nach Abs. 1 an- bzw. abzumelden. Die Institutsleitung gibt die Regelungen des Anmeldeverfahrens einschließlich der An- und Abmeldefristen bekannt und entscheidet nach Überprüfung der Erfüllung der curricularen Bedingungen über die Prüfungsteilnahme. Bei ordnungsgemäßer Anmeldung besteht ein Anspruch auf die Durchführung der Prüfung an dem bekanntgegebenen Prüfungstermin.
- (7) Studierende, die zu einer Prüfung nach Abs. 1 nicht erschienen sind und sich nicht zeitgerecht abgemeldet haben oder keinen triftigen Grund bei der\*dem Leiter\*in der Lehrveranstaltung für die unterlassene Abmeldung glaubhaft machen können, werden nicht beurteilt und für den nächstfolgenden Prüfungstermin gesperrt. Zu diesem Zweck ist in PH-Online durch die\*den Leiter\*in der Lehrveranstaltung eine Sperrdauer festzulegen, die gewährleistet, dass ein Prüfungsantritt beim übernächsten Termin möglich ist.
- (8) Werden seitens der Lehrveranstaltungsleitung keine erlaubten Hilfsmittel gemäß Abs. 3 genannt, ist davon auszugehen, dass die Prüfung täuschungsfrei nur ohne Hilfsmittel positiv absolviert werden kann.
- (9) Studierende, die eine Prüfung nach Abs. 1 in besonders schweren Fällen abbrechen, werden nicht beurteilt. In diesen Fällen wird die betreffende Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Antritte gezählt. Über das Vorliegen eines besonders schweren Falles entscheidet die Institutsleitung auf Antrag der Studierenden, wenn das Vorliegen eines besonders schweren Falles nicht wegen Offen-

sichtigkeit unmittelbar durch die\*den Prüfer\*in die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission bejaht wird. Der Antrag ist unverzüglich, längstens binnen vierzehn Tagen ab dem Abbruch einzubringen. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, ist die Prüfung zu beurteilen.

- (10) Die Anmeldung zu nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt nach einem vom Rektorat festzulegenden Verfahren, das die zweckmäßige Verteilung von Lehrveranstaltungsplätzen und die Kontrolle der Einhaltung der Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen sicherstellt. Dieses ist im Mitteilungsblatt rechtzeitig kundzumachen. Die zuständige Institutsleitung gibt die Regelungen des Anmeldeverfahrens einschließlich der An- und Abmeldefristen vor dem Beginn des Semesters bekannt und entscheidet nach Überprüfung der Erfüllung der curricularen Bedingungen über die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze.

### **§ 31 Masterprüfung, Gesamtprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist die letzte Prüfung vor dem Studienabschluss eines Masterstudiums oder eines Hochschullehrgangs mit Masterabschluss. Die Prüfung wird durch eine Prüfungskommission, der mindestens drei Personen angehören, in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt, der die wissenschaftliche Arbeit und deren wissenschaftliches Umfeld sowie andere im Curriculum festgelegte Fächer umfasst. Die Masterprüfung ist öffentlich abzuhalten. Im Fall einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas im Rahmen einer Masterarbeit durch mehrere Studierende haben die Masterprüfungen getrennt voneinander zu erfolgen.
- (2) Eine andere Prüfungssprache als Deutsch kann mit der zuständigen Institutsleitung vereinbart werden.
- (3) Die Gesamtprüfung ist die studienabschließende Prüfung eines Hochschullehrgangs in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durch eine Prüfungskommission. Nähere Bestimmungen sind im Curriculum festzulegen.
- (4) Die Studierenden, die die Voraussetzungen für den Studienabschluss mit Ausnahme der Masterprüfung oder Gesamtprüfung erfüllen, melden sich bei der zuständigen Institutsleitung an. Die Institutsleitung bestellt nach Überprüfung der curricularen Voraussetzungen eine Prüfungskommission, der fachlich geeignete Personen angehören. Die Institutsleitung hat entweder selbst den Vorsitz zu führen oder eine\*n Prüfer\*in zur oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen.
- (5) Im Zuge der Anmeldung zur Prüfung ist das Prüfungsgebiet nach Maßgabe des Curriculums von den Prüfer\*innen festzulegen. Die Prüfung hat mündlich zu erfolgen. Geltend gemachte besonders schutzwürdige wirtschaftliche oder rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit sind im Rahmen der Prüfung entsprechend zu berücksichtigen.
- (6) Die Beratung über die Beurteilung hat in nicht öffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zu erfolgen. Für die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit einschließlich der Prüfung über das wissenschaftliche Fach der Arbeit wird von der Prüfungskommission eine Beurteilung vergeben. Sind im Rahmen der Masterprüfung weitere Prüfungsfächer vorgesehen oder besteht die Gesamtprüfung aus mehreren Fächern, so wird von der Prüfungskommission für jedes Prüfungsfach eine eigene Beurteilung vergeben. Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Unmittelbar nach erfolgreicher Absolvierung der Masterprüfung wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission auf Wunsch der Studierenden eine Bestätigung ausgestellt, die zur Vorlage



im Zulassungsverfahren für weiterführende Studien an in- und ausländischen Bildungseinrichtungen und bei Behörden bestimmt ist und in der die Erbringung der letzten erforderlichen Prüfung für den Studienabschluss beurkundet wird. Diese Bestätigung ist für den Zeitraum von sechs Wochen ab der Ausstellung gültig.

### § 32 Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

- (1) Die prüfungsimmanente Lehrveranstaltung stellt einen Prüfungsvorgang dar, der sich über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erstreckt und mindestens zwei mündlich oder schriftlich zu erbringende Teilleistungen beinhaltet.
- (2) Eine Regelung über das Ausmaß der Anwesenheitspflicht kann von den Leiter\*innen der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung als Mindestanforderung an die Studierenden für eine positive Beurteilung festgelegt werden. Wird von der\*dem Leiter\*in der Lehrveranstaltung das Ausmaß der Anwesenheitspflicht nicht gesondert festgelegt, so beträgt dieses 80 %. Studierende können in von ihnen begründeten Ausnahmefällen von der\*dem Leiter\*in der Lehrveranstaltung für einzelne Termine von der Anwesenheitspflicht entbunden werden.
- (3) Die einzelnen Teilleistungen sind von den Leiter\*innen der Lehrveranstaltung in einem sachlich angemessenen und nachvollziehbaren Ausmaß für die Beurteilung heranzuziehen. Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat folgende Festlegungen rechtzeitig vor dem Beginn des Semesters bekannt zu geben und dabei die Bestimmungen des Curriculums, insbesondere hinsichtlich des Studierendenaufwandes (ECTS-Anrechnungspunkte), zu beachten:
  - a. die Ziele und die Inhalte der Lehrveranstaltung
  - b. die Methoden der Vermittlung der Studienziele
  - c. die Form der Abhaltung der Lehrveranstaltung (insbesondere ob diese durch Präsenzeinheiten, in digitaler Form oder in Mischform abgehalten wird),
  - d. die Sprache, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird
  - e. die Art der Leistungskontrolle (schriftlich/mündlich) und erlaubte Hilfsmittel pro Teilleistung
  - f. die Mindestanforderungen an die Studierenden für eine positive Beurteilung (Beurteilungskriterien einschließlich der Regelungen zur Anwesenheit)
  - g. den Beitrag der einzelnen Teilleistungen zur Beurteilung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (Beurteilungsmaßstab)
- (4) Die\*Der Leiter\*in der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nachreichen einzelner Teilleistungen bis zum Ende des Folgesemesters zu gestatten.
- (5) Für das Erbringen von Teilleistungen sind durch die Lehrveranstaltungsleitung ein oder mehrere Abgabetermine festzusetzen und den Studierenden nachweislich und zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen. Wenn alle erforderlichen Teilleistungen zu einem der festgesetzten Abgabetermine vorgelegt wurden, beginnt die vierwöchige Frist zur Ausstellung eines Zeugnisses gem. § 46 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Lehrveranstaltung durch die Lehrperson beurteilt werden. Wenn Studierende vor dem festgesetzten Abgabetermin Teilleistungen übermitteln, so beginnt die 4-Wochen-Frist zur Beurteilung ab dem nächsten festgesetzten Abgabetermin.
- (6) Wenn durch die\*den Leiter\*in nicht anders bestimmt, sind Teilleistungen grundsätzlich gesammelt und vollständig zu den festgelegten Abgabeterminen vorzulegen. Wurden alle Teilleistungen erbracht bzw. vorgelegt, kann seitens der Lehrveranstaltungsleitung davon ausgegangen werden, dass die Lehrveranstaltung beurteilt werden kann. Sollte eine Teilleistung von einer Studierenden

oder einem Studierenden vor dem letzten Abgabetermin in mehreren Teilen zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgelegt werden, ist die Lehrveranstaltungsleitung durch die\*den Studierende\*n nachweislich darauf hinzuweisen, dass zunächst noch keine vollständige Abgabe erfolgt ist. Ansonsten ist diese Abgabe Grundlage der Beurteilung. Die Berücksichtigung nachträglich abgegebener weiterer Teilleistungen bei der Beurteilung ist dann nicht weiter möglich.

- (7) Die Anmeldung zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt nach einem vom Rektorat festzulegenden Verfahren, das die zweckmäßige Verteilung von Lehrveranstaltungsplätzen und die Kontrolle der Einhaltung der Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen sicherstellt. Dieses ist im Mitteilungsblatt rechtzeitig kundzumachen. Die zuständige Institutsleitung gibt die Regelungen des Anmeldeverfahrens einschließlich der An- und Abmeldefristen vor dem Beginn des Semesters bekannt und entscheidet nach Überprüfung der Erfüllung der curricularen Bedingungen über die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze.
- (8) Angemeldete Studierende, die in der ersten Lehrveranstaltungseinheit ohne Angabe eines wichtigen Grundes nicht erschienen sind, werden von der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter abgemeldet. Die freiwerdenden Plätze werden nach Maßgabe des Verfahrens gemäß Abs. 6 vergeben. Alle Studierenden, die einen Lehrveranstaltungsplatz erhalten haben, sind zu beurteilen, sofern sie sich nicht zeitgerecht abgemeldet haben oder unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses einen wichtigen Grund für die Nichtdurchführung der Abmeldung glaubhaft machen. Studierende, die einen wichtigen Grund für den Abbruch der gesamten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung glaubhaft machen, sind nicht zu beurteilen. In diesen Fällen wird die betreffende Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Antritte gezählt. Wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht wegen Offensichtlichkeit unmittelbar durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter bejaht, hat die bzw. der Institutsleitung auf Antrag der Studierenden mit Bescheid festzustellen, ob ein wichtiger Grund gegeben ist. Der Antrag ist unverzüglich, längstens binnen vierzehn Tagen ab dem Abbruch einzubringen.
- (9) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen bestehen aus mehreren Teilen und sind daher nur dann positiv zu beurteilen, wenn jeder Teil positiv beurteilt wurde.
- (10) Eine negativ beurteilte prüfungsimmanente Lehrveranstaltung ist durch neuerliche Absolvierung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung, die demselben Prüfungszweck dient, zu wiederholen. Eine kommissionelle Beurteilung ist unzulässig.
- (11) Werden prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aufgrund einer negativen Beurteilung (§ 43a Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.) oder bei positiver Beurteilung (§ 43a Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.) von den Studierenden wiederholt, so sind alle Teile der Lehrveranstaltung zu wiederholen und nicht nur Teile davon.

### **§ 32a Online-Prüfungen und virtuelle Lehre**

- (1) Ist im Curriculum kein spezielles Prüfungsformat vorgesehen, obliegt die Auswahl eines geeigneten Prüfungsformats den Lehrenden der Pädagogischen Hochschule Wien.
- (2) Die technischen Standards bzw. Voraussetzungen von bzw. für Online-Prüfungen sind den Studierenden vor Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekanntzugeben (vgl. § 42b Z. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.).

- (3) Die Lehrveranstaltungsleitung hat geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die\*den Studierende\*n vorzusehen (vgl. § 42b Z. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.).
- (4) Die Abwicklung einer digitalen schriftlichen Prüfung erfolgt im Regelfall über die Nutzung von PHoodle (Moodle-Plattform der PH Wien). Studierende haben sich über ihren PHoodle-Zugang einzuloggen. Darüberhinausgehende Identifizierungsmethoden sind im Fall der Nutzung von PHoodle nicht vorgesehen. Werden alternative Methoden als PHoodle zur Durchführung einer digitalen schriftlichen Prüfung angewendet, so ist die Überprüfung der Identität der Studierenden im Einklang mit der DSGVO durch die Lehrveranstaltungsleitung in diesen Fällen nachweislich sicherzustellen (vgl. § 42b Z. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.).
- (5) Die Abwicklung einer digitalen mündlichen Prüfung erfolgt im Regelfall über die Zoom-Campuslizenz bzw. über die Microsoft 365-Lizenz der PH Wien. Werden andere Videoconferencing-Tools, als jene, die durch die PH Wien zur Verfügung gestellt werden, verwendet, so ist durch die Lehrveranstaltungsleitung sicherzustellen, dass kein zwingendes Anlegen eines Accounts seitens der Lehrenden oder Studierenden und keine Installation einer Software notwendig ist, die Verbindung Ende-zu-Ende verschlüsselt ist und Daten nicht gespeichert werden.
- (6) Mündliche Online-Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Die\*Der Prüfer\*in oder die\*der Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, die Zuschaltung von Personen auf eine den technischen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken (vgl. § 44 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.) Die zur Prüfung antretende Person ist jedenfalls berechtigt, zur Prüfung wenigstens eine weitere Person (Vertrauensperson), gegebenenfalls auch auf elektronischem Weg beizuziehen. Zieht die\*der Studierende eine oder mehrere Vertrauenspersonen elektronisch bei, so ist die Lehrveranstaltungsleitung zeitgerecht vor Prüfungsbeginn durch die\*den Studierende\*n darüber zu informieren. Die Zugangsschlüssel für die virtuelle Prüfung sind dann durch die\*den Studierenden an die jeweilige Vertrauensperson zu übermitteln. Wird die Vertrauensperson durch die Studierende persönlich (nicht elektronisch) beigezogen, so soll diese Person hinter der\*dem Studierenden im Blickfeld der Kamera und der\*des Prüfers\*in sitzen.
- (7) Studierende haben sich bei digitalen mündlichen Prüfungen durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises in die Kamera zu identifizieren. Passworte für Videokonferenzen sind jedenfalls einzusetzen und für jede Videokonferenz unterschiedlich zu wählen. Das Aufzeichnen von Prüfungen ist sowohl für Lehrende als auch für Studierende untersagt.
- (8) Über die Online-Durchführung einer kommissionellen Prüfung entscheidet die\*der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (9) Bei kommissionellen mündlichen Online-Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfung online zugeschaltet zu sein (vgl. § 44 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)
- (10) Eine geeignete technische Infrastruktur muss auf Seiten der bzw. des Prüfenden bzw. der Lehrveranstaltungsleitung und der\*des Studierenden vorhanden sein. Dazu zählen jedenfalls die erforderliche Hardware, Software und eine sichere und stabile Internetverbindung. Von einer Verpflichtung zur Verwendung von spezifischer, nicht kostenfrei für Studierende verfügbarer Software ist bei der Durchführung von digitalen Prüfungen abzusehen.

- (11) Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das auf Verlangen der\*des Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist. Davon ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.
- (12) Erfolgt während einer Online-Prüfung ein Prüfungsabbruch ohne Verschulden der\*des Studierenden aufgrund von technischen Problemen, so hat die\*der Studierende unverzüglich nach Abbruch der Verbindung bzw. spätestens unmittelbar nach Wegfall der Verbindungsprobleme (im Regelfall per Mail) bei der Lehrveranstaltungsleitung glaubhaft zu machen, dass die\*den Studierenden kein Verschulden am Verbindungsabbruch trifft. Kann die Verbindung durch die\*den Studierende\*n so schnell wiederhergestellt werden, dass ein Abschluss der Prüfung im dafür vorgesehenen Zeitraum weiterhin möglich ist, so kann die Prüfung (bei mündlichen digitalen Prüfungen mit Einverständnis der Lehrveranstaltungsleitung) fortgesetzt werden. Ist eine unmittelbare Fortsetzung der Prüfung technisch nicht möglich, so ist die Prüfung in diesen Fällen abzubrechen und nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Konnte glaubhaft gemacht werden, dass für den Verbindungsabbruch kein Verschulden der\*des Studierenden vorliegt, liegt es im Ermessen der Lehrveranstaltungsleitung, in diesen Fällen einen zeitnahen Ersatzprüfungstermin anzubieten bzw. auf den nächsten regulären Prüfungstermin zu verweisen.
- (13) Macht die\*der Studierende nach einem Prüfungsabbruch während einer Online-Prüfung nicht glaubhaft, dass sie\*ihn kein Verschulden am Verbindungsabbruch trifft, so gilt die Prüfung als abgebrochen und ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- (14) Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung abzubrechen. Die Studierenden sind über die Gründe aufzuklären, ein allfälliger Vermerk im Prüfungsprotokoll ist durch den\*die Prüfer\*in vorzunehmen und die Prüfung negativ zu beurteilen.
- (15) Werden Lehrveranstaltungen digital synchron durch die Lehrveranstaltungsleitung organisiert, so ist dies nur in den in PH-Online angegebenen Lehrveranstaltungszeiten zulässig. Verpflichtende Online-Präsenzphasen außerhalb dieser Lehrveranstaltungszeiten sind nicht zulässig.
- (16) Eine Änderung der Prüfungsmodalitäten nach Beginn der Anmeldefrist zur Prüfung für Studierende ist nicht zulässig. Die Prüfung hat in der Form durchgeführt zu werden, wie sie gegenüber den Studierenden im Rahmen der Informationspflichten (gemäß § 30 Abs. 3 bzw. § 32 Abs. 3 Satzung iVm § 42a Abs. 3 Hochschulgesetz 2005) angekündigt wurde.
- (17) Bei mündlichen und schriftlichen digitalen Prüfungen ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken, dass mit der\*dem Studierenden bei Prüfungsbeginn folgende Punkte geklärt wurden:
- a. Einverständnis der\*des Studierenden mit dem (allenfalls geänderten) Prüfungsmodus liegt vor.
  - b. Korrekte Anmeldung über PH-Online der\*des Studierenden ist erfolgt.
  - c. Die Identität der\*des Studierenden wurde nach Maßgabe dieser Verordnung festgestellt.
  - d. Die\*der Studierende wurde über die studienrechtlichen Folgen einer Täuschung aufgeklärt.
  - e. Die\*der Studierende wurde über den Umgang mit technischen Problemen aufgeklärt.
- (18) Wird eine Lehrveranstaltung mit Mitteln digitaler Videokommunikation abgehalten, ist die Kamera der Lehrenden sowie der Studierenden zu Zwecken der Mitarbeit nach Maßgabe der Vorgaben der Lehrveranstaltungsleitung einzuschalten. Die\*Der Leiter\*in einer Lehrveranstaltung kann davon absehen, wenn eine digitale Bildübertragung zu Zwecken der Feststellung der Anwesenheit, Mitarbeit oder der

Feststellung einzelner Teilleistungen nicht erforderlich ist. Wird die Kamera – von unverzüglich und glaubhaft nachgewiesenen technischen Problemen abgesehen – nicht eingeschaltet, gilt der oder die betreffende Studierende bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen als nicht anwesend.

- (19) Die zeitgleiche Teilnahme einer\*ines Studierenden an zwei oder mehr Lehrveranstaltungseinheiten prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen, die digital synchron abgehalten werden, ist unzulässig. In diesem Fall gilt die bzw. der Studierende in allen betroffenen Lehrveranstaltungen als nicht anwesend.
- (20) Aufzeichnungen von Bild und Ton der Lehrenden durch Studierende im Zuge von digital synchron abgehaltenen Lehrveranstaltungen sind untersagt, wenn keine ausdrückliche Erlaubnis durch die\*den Lehrenden erfolgt ist.
- (21) Aufzeichnungen von Bild und Ton der Studierenden durch Lehrende im Zuge von digital synchron abgehaltenen Lehrveranstaltungen sind ohne ausdrückliche Zustimmung der Studierenden unzulässig.
- (22) Die §§ 34 bis 36 der Satzung finden nach Maßgabe von § 32 auch auf Online-Prüfungen und virtuelle Lehre Anwendung.

### **§ 33 Praktika im Rahmen von Pädagogisch-praktischen Studien**

- (1) Praktika im Rahmen von Pädagogisch-praktischen Studien sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit Schüler\*innen-Direktkontakt mit 100%iger Anwesenheitspflicht. Praktika im Rahmen von Pädagogisch-praktischen Studien sind in Curricula als solche gesondert auszuweisen.
- (2) Die Beurteilung der Praktika im Rahmen der Pädagogisch-praktischen Studien erfolgt durch die\*den Leiter\*in der Lehrveranstaltung auf der Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung der Praxislehrer\*in des Praxislehrers. Führt die schriftliche Leistungsbeschreibung voraussichtlich zu einer negativen Beurteilung, hat die oder der Studierende das Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben (§ 43 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005).
- (3) Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die Beurteilung von Praktika im Rahmen von Pädagogisch-praktischen Studien herangezogen:
  - a. Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz auf Basis einer forschenden Grundhaltung
  - b. fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
  - c. didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
  - d. mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache,
  - e. Fähigkeit zur Herstellung fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Bezüge zur Unterrichtspraxis
  - f. inter- und intrapersonale Kompetenzen (z.B. Initiierung von Reflexionsprozessen)
  - g. inklusive, interkulturelle, interreligiöse und sozialer Kompetenzen, Diversitäts- und Genderkompetenzen (vgl. § 74a Abs. 1 Z 4 Hochschulgesetz 2005)
- (4) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren Entwicklungsstand zu führen.

- (5) Grundsätzlich sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der Pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen.
- (6) Die\*Der Studierende ist zu einer weiteren Wiederholung berechtigt, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung darauf zurückzuführen ist, dass das Praktikum oder Teile davon ohne Verschulden versäumt wurde(n). Um dieses Recht geltend zu machen, ist binnen zwei Wochen ab Beurteilung ein Antrag beim für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu stellen. Gleichzeitig sind die erforderlichen Nachweise für das Fehlen eines Verschuldens zu erbringen (vgl. § 43a Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.).
- (7) Im Falle einer drohenden negativen Beurteilung hat die\*den Leiter\*in der Lehrveranstaltung der zuständigen Institutsleitung zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen.
- (8) Ein Verweis des oder der Studierenden von einer Praxisschule ist einer negativen Beurteilung gleichzuhalten.

### **§ 34 Rechtsschutz bei Prüfungen**

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat die zuständige Institutsleitung diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid aufzuheben. Die\*Der Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Anzahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- (2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die\*Der Prüfer\*in oder die\*der Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung und nicht öffentlich der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.
- (3) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Beurteilungsunterlagen unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten. Werden die Beurteilungsunterlagen den Studierenden durch die\*den Prüfer\*in oder die\*den Vorsitzende\*n einer Prüfungskommission ausgehändigt, hat die erfolgte Übergabe nachweislich durch die Studierenden bestätigt zu werden.
- (4) Die\*Der Prüfer\*in oder die\*der Vorsitzende einer Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin\*des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der\*des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der\*dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen.

Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

- (5) Der\*Dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die\*Der Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

### **§ 35 Ablauf von Prüfungen**

- (1) Studierende, die eine länger dauernde Behinderung nachweisen, können bei der zuständigen Institutsleitung eine abweichende Prüfungsmethode (§ 63 Abs. 1 Z 11 Hochschulgesetz 2005) beantragen. Diese hat zu prüfen und mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen der genannten Bestimmung gegeben sind. Die Institutsleitung hat eine entsprechend modifizierte Durchführung der Prüfung zu veranlassen. Entsprechende Anträge sind unverzüglich bei Eintritt der Behinderung, spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung einzubringen. Ein nachträglicher Verzicht der\*des Studierenden auf die Wahrnehmung der abweichenden Prüfungsmethode ist unzulässig. Die angeordnete Modifikation der Prüfung ist in der Folge für die Dauer der Behinderung auf alle gleichartigen Prüfungen der\*des betroffenen Studierenden im jeweiligen Studium anzuwenden.
- (2) Die\*Der Prüfer\*in hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Studierende sind verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen. Davon ausgenommen sind schriftliche Online-Prüfungen gemäß § 33 Abs. 4. Studierende, die nicht ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet sind, dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungen in Präsenz sind den Studierenden geeignete Arbeitsplätze und Räumlichkeiten zuzuweisen, die eine ordnungsgemäße, unbeeinträchtigte und zweckmäßige Durchführung der Prüfung gewährleisten. Die Leiter\*innen der Lehrveranstaltung haben bei Prüfungen für eine fachkundige Prüfungsaufsicht zu sorgen.
- (4) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und den Stand der Erreichung der Studienziele nachzuweisen. Die\*Der Prüfer\*in hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studierenden diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen kann. Die\*Der Prüfer\*in oder die\*der Vorsitzende der Prüfungskommission ist zur Führung eines Prüfungsprotokolls gemäß § 44 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. verpflichtet.
- (5) Hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Anzahl der Frage- oder Problemstellungen sowie hinsichtlich der Dauer der Prüfung ist auf den Inhalt und Umfang des Prüfungsstoffes gemäß den Bestimmungen des Curriculums Bedacht zu nehmen.
- (6) Studierende, die bei Prüfungen in einem Prüfungsvorgang unerlaubte Hilfsmittel verwenden und/oder fremde Leistungen als eigene vortäuschen (im Sinne § 35 Z 35 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.), sind der Prüfung unverzüglich zu verweisen und werden negativ beurteilt. Die Studierenden sind über die Gründe aufzuklären, ein allfälliger Aktenvermerk ist durch den\*die Prüfer\*in vorzunehmen und die Prüfung negativ zu beurteilen.

- (7) Teilleistungen, die im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung unter Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder unter Vortäuschung fremder Leistungen als eigene erbracht wurden, werden negativ beurteilt und haben eine negative Beurteilung der gesamten Lehrveranstaltung im Sinne von § 32 Abs. 9 zur Folge. Die Studierenden sind über die Gründe aufzuklären, ein allfälliger Aktenvermerk ist durch den\*die Prüfer\*in vorzunehmen und die Prüfung negativ zu beurteilen.

### § 36 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Studierende sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen – mit Ausnahme der Pädagogisch-praktischen Studien – dreimal zu wiederholen.
- (2) Bei einer negativen Beurteilung der letzten Prüfungswiederholung der letzten Prüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen. (§ 43a Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.).
- (3) Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte zu Prüfungen, die demselben Prüfungszweck dienen, in allen ordentlichen und außerordentlichen Studien, die an der Pädagogischen Hochschule Wien und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen abgelegt wurden, anzurechnen (§ 43a Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.).
- (4) Die dritte und allenfalls vierte Wiederholung der Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird, auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies bereits für die zweite Wiederholung (§ 43 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.). Die zuständige Institutsleitung bestellt eine Prüfungskommission, der mindestens drei fachlich geeignete Personen angehören. Die Institutsleitung hat entweder selbst den Vorsitz zu führen oder eine\*n Prüfer\*in zur\*zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen. Die Beratung über die Beurteilung der kommissionellen Prüfung hat in nicht öffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zu erfolgen. Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmengleichheit wird die Prüfungskommission um eine Prüferin\*en einen Prüfer erweitert, welche\*r von der zuständigen Institutsleitung nominiert wird. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (5) Studierende sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen.
- (6) Für die Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen gilt § 43a Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
- (7) Die Absolvierung mehrerer Lehrveranstaltungsprüfungen oder prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen zum selben Prüfungszweck ist nur nach Maßgabe zur Verfügung stehender Restplätze mit Zustimmung der zuständigen Institutsleitung zulässig und hat keinen Einfluss auf die Bildung von Gesamtbeurteilungen.

### § 37 Masterarbeiten

- (1) In Masterstudien und Hochschullehrgängen mit Masterabschluss ist eine wissenschaftliche Arbeit (Masterarbeit) zu verfassen. Nähere Bestimmungen über das Thema der Masterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Bei der Festlegung und Genehmigung des Themas ist besonders da-



rauf zu achten, dass es bei einem Vollzeitstudium innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Studierende eines Masterstudiums oder eines Hochschullehrganges mit Masterabschluss können unverbindlich das Thema ihrer Masterarbeit nach Maßgabe dieses Satzungsteils vorschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auswählen. Für die etwaige Abfassung in einer anderen Sprache als Deutsch ist schon bei der Wahl des Themas im Einvernehmen mit der zuständigen Institutsleitung die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen und es sind eventuelle Vorgaben des Curriculums zu beachten.

- (2) Promovierte oder habilitierte Hochschullehrpersonen der Pädagogischen Hochschule Wien sind generell berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen dienstlichen Aufgaben verpflichtet Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.
- (3) Studierende sind verpflichtet, sich unter Vorlage eines Themenvorschlages für die Masterarbeit sowie einer kurzen Beschreibung des geplanten Vorhabens mit Zeitplan eine Betreuerin oder einen Betreuer zu suchen. Das Thema der Arbeit ist im Einvernehmen mit dieser Betreuerin oder diesem Betreuer festzulegen.
- (4) Die\*Der Studierende, die\*der eine Person gemäß Abs. 2 zur Betreuung gewählt hat, hat der Institutsleitung den Namen dieser Person, das vorgeschlagene Thema der Masterarbeit sowie eine kurze Beschreibung des geplanten Vorhabens vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gemäß Abs. 2 gelten als angenommen, wenn die zuständige Institutsleitung diese ausdrücklich genehmigt oder nicht binnen eines Monats nach Einlangen mit Bescheid untersagt. Diese Frist verlängert sich auf zwei Monate, wenn die Institutsleitung vor ihrem Ablauf der oder dem Studierenden mitteilt, dass noch keine Entscheidung ergehen kann, weil noch weitere Ermittlungen erforderlich sind.
- (5) Wenn das Thema einer Masterarbeit und die Betreuung gemäß Abs. 2 genehmigt oder nicht untersagt wurden, so kann die\*der Betreuer\*in der Institutsleitung eine\*n wissenschaftlich qualifizierten Mitarbeiter\*in vorschlagen, der oder die zur Unterstützung bei der Betreuung herangezogen werden soll (Mitbetreuung). Die\*Der Betreuer\*in legt die Grundlagen der Zusammenarbeit fest und überprüft in regelmäßigen Abständen den Fortschritt der Masterarbeit. Die zuständige Institutsleitung kann die Mitbetreuung aus wichtigen Gründen widerrufen.
- (6) Finden Studierende nachweislich keine\*n Betreuer\*in gemäß den Vorgaben aus Abs. 2, 3 und 4, so gilt anders als in Abs. 4 folgendes besondere Verfahren:
  - a. Solche Studierende haben sich mit einem unverbindlichen Themenvorschlag und einer kurzen Beschreibung des gewünschten Vorhabens an die zuständige Institutsleitung zu wenden. Steht eine Person nach Abs. 2 zur Verfügung, so ist sie als Betreuer\*in heranzuziehen.
  - b. Steht auch nach dem Verfahren nach Abs. 6a keine Person gemäß Abs. 2 zur Verfügung, so kann die zuständige Institutsleitung in besonders begründeten Fällen geeignete externe Betreuer\*innen heranziehen.
- (7) Nach der Heranziehung eines Betreuers oder einer Betreuerin gemäß Abs. 6 ist das Thema der Arbeit in Folge im Einvernehmen zwischen der\*dem Betreuer\*in, Studierenden und der zuständigen Institutsleitung festzulegen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so hat der Betreuer bzw. die Betreuerin im Einvernehmen mit der Institutsleitung zwei Themen vorzuschlagen, aus denen die\*der Studierende zu wählen hat.

- (8) Die zuständige Institutsleitung kann in begründeten Fällen eine gemeinsame Stellungnahme der Betreuerin\*des Betreuers und der\*des Studierenden über den Arbeits- und Zeitplan für die Fertigstellung der wissenschaftlichen Arbeit einfordern. Kommt eine gemeinsame Erstellung eines Arbeits- oder Zeitplans durch die\*den Betreuer\*in und die\*den Studierende\*n nicht zustande, so hat die zuständige Institutsleitung in einem vermittelnden Gespräch ein Einvernehmen über den Arbeits- und Zeitplan herzustellen. Ist auch in diesem Falle keine einvernehmliche Lösung möglich, so kann die zuständige Institutsleitung das Betreuungsverhältnis auflösen.
- (9) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist mit Zustimmung der zuständigen Institutsleitung zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 48a Abs. 3 Hochschulgesetz 2005). Um die gesonderte Beurteilbarkeit zu gewährleisten, sind die einzelnen Teile der Arbeit jeweils von einer\*einem einzelnen Studierenden zu verfassen, die\*der ausdrücklich genannt sein muss. Auf die gemeinsame Bearbeitung des Themas insgesamt ist hinzuweisen, die Art der Zusammenarbeit ist zu beschreiben. Dies gilt auch dann, wenn getrennte Arbeiten eingereicht werden.
- (10) Ein Wechsel der Betreuerin\*des Betreuers durch die zuständige Institutsleitung ist aus wichtigen Gründen von Amts wegen, auf Wunsch der Studierenden oder auf Anregung der Betreuerin\*des Betreuers bis zur Einreichung der Masterarbeit möglich. Der Wechsel ist von der zuständigen Institutsleitung unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2, 4 und 6 vorzunehmen.
- (11) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studien- und Prüfungsabteilung zur Beurteilung einzureichen. Diese hat die Masterarbeit der\*dem Betreuer\*in weiterzuleiten. Die Masterarbeit ist innerhalb von vier Wochen (gem. § 28 Abs. 6) ab der Einreichung zu beurteilen. Bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt werden kann, hat die zuständige Institutsleitung die Masterarbeit einer\*einem anderen Beurteiler\*in gemäß Abs. 2 zur Beurteilung zuzuweisen.
- (12) Die zuständige Institutsleitung kann die ihr\*ihm zukommenden Aufgaben mit Ausnahme des Abs. 6 nach Genehmigung durch das Rektorat übertragen. Die beauftragte Person entscheidet im Namen der zuständigen Institutsleitung. Das Mandat ist jederzeit ohne Angabe eines Grundes widerrufbar.
- (13) Studierende haben das Recht auf Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen über ihre wissenschaftlichen Arbeiten.

### **§ 38 Einreichung und Veröffentlichungspflicht**

- (1) Die\*Der Absolvent\*in eines Masterstudiums hat vor der Verleihung des akademischen Grades ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Masterarbeit durch Übergabe in elektronischer Form an die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zu veröffentlichen. (§ 49 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005)
- (2) Wissenschaftliche Arbeiten haben eine Zusammenfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache zu enthalten.
- (3) Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die Masterarbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind. (§ 49 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005)
- (4) Anlässlich der Übergabe der Masterarbeit ist die\*der Verfasser\*in berechtigt, den Ausschluss der Benützung des abgelieferten Exemplars für längstens fünf Jahre nach der Übergabe zu beantragen.

Dem Antrag ist von der zuständigen Institutsleitung stattzugeben, wenn die\*der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der\*des Studierenden gefährdet sind. (§ 49 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005)

- (5) Im Interesse der Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung einschließlich ihrer Qualitätssicherung haben Studierende und Absolvent\*innen positiv beurteilte wissenschaftliche Arbeiten, allenfalls nach Ablauf einer Sperre gemäß § 49 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005, der Öffentlichkeit durch die Pädagogische Hochschule Wien in elektronischer Fassung zur Verfügung zu stellen.
- (6) Im Zuge der Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten sowie bei allen damit verbundenen studienrechtlichen Schritten darf nicht in Rechte Dritter eingegriffen werden. Schon beim Themenvorschlag ist diese Pflicht zu beachten. Sperren gemäß § 49 Abs. 2 Hochschulgesetz sind möglichst schon beim Themenvorschlag, jedenfalls so rechtzeitig zu beantragen, dass die zuständige Institutsleitung prüfen kann, ob eine solche Sperre alle durch die Veröffentlichung möglicher Weise verletzten Interessen schützt. Ein solcher Antrag hat die geltend gemachten Interessen glaubhaft zu machen und ist schriftlich einzubringen.

### **§ 39 Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

- (1) Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, im Rahmen der Aufgaben und Ziele der Pädagogischen Hochschule Wien die rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und den aktuellen Erkenntnisstand des jeweiligen Faches einzuhalten (§ 35 Z. 37 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.).
- (2) Das Hochschulkollegium hat im Rahmen von Bachelor- bzw. Mastercurricula sowie im Rahmen von Hochschullehrgängen mit Masterabschluss formale Anforderungen sowie allgemeine Beurteilungskriterien von Bachelor- bzw. Masterarbeiten zu beschließen und zu erlassen.
- (3) Das Rektorat hat unter Einbezug des Hochschulkollegiums Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu beschließen und zu erlassen.
- (4) Das Rektorat kann für alle wissenschaftlich tätigen Mitarbeiter\*innen der Pädagogischen Hochschule Wien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eine wissenschaftlich international erfahrene Hochschullehrperson mit ihrem Einverständnis zur Ombudsperson bestellen. Nähere Regelungen zur Bestellung und den Aufgaben der Ombudsperson können durch das Rektorat in den Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis festgelegt werden.
- (5) Studierende haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten. Lehrende haben die im Rahmen einer Lehrveranstaltung jeweils zur Anwendung gebrachten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Teil der Beurteilungskriterien im Rahmen der Informationspflicht gemäß § 26 Abs. 3 Satzung zu definieren. Masterarbeiten sind zur Verhinderung von Plagiaten jedenfalls mittels einer softwaregestützten Überprüfung durch die verantwortliche Hochschullehrperson zu kontrollieren.
- (6) Ein Plagiat liegt jedenfalls dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin\*des Urhebers. (§ 35 Abs. 34 Hochschulgesetz 2005)

- (7) Ergibt sich vor der Einreichung, dass eine Studierende oder ein Studierender bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit in schwerwiegender Weise gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstößt, trifft die Institutsleitung nach Rücksprache mit der\*dem Betreuer\*in die notwendigen Verfügungen, um sicherzustellen, dass die\*der Studierende in Zukunft die Regeln einhält. Die Institutsleitung kann insbesondere eine Änderung des Themas anordnen oder mehrere Themenvorschläge festlegen, aus denen die\*der Studierende zur Fortsetzung ihrer\*seiner Arbeit einen Vorschlag auszuwählen hat. Erforderlichenfalls ist anzuordnen, dass die\*der Studierende eine neue Arbeit zu einem anderen Thema aus einem anderen Fach des jeweiligen Studiums zu verfassen hat. Die\*Der Betreuer\*in kann auf ihr\*sein Verlangen von ihren\*seinen Verpflichtungen entbunden werden.
- (8) Wird nach der Einreichung im Zuge der Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit in schwerwiegender Weise den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht, so ist die wissenschaftliche Arbeit negativ zu beurteilen. Die Bestimmungen des Abs. 2 hinsichtlich des Themas sind sinngemäß anzuwenden.
- (9) Wird nach positiver Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht (insbesondere bei Vorliegen eines Plagiats), ist ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung nach § 45 Abs. 1 Z 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. durchzuführen. Wird die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 67 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. zu widerrufen. Im Falle, dass die\*der Studierende ihr\*sein Studium wiederaufnehmen oder fortsetzen will, gilt Abs. 2 entsprechend.

### **3.3 Studienabschluss, Ausschluss vom Studium und akademische Grade**

#### **§ 40 Studienabschluss und akademische Grade**

- (1) Ein Studium ist abgeschlossen, wenn alle im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen erbracht und beurteilt wurden.
- (2) Auf Antrag einer Absolventin\*eines Absolventen eines ordentlichen Studiums ist, sofern im Ausland eine Gesamtnote in Form eines Notendurchschnitts vorzuweisen ist, eine nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Gesamtnote zu berechnen und auf zwei Kommastellen gerundet in einem Abschlusszeugnis darzustellen, wobei aufzurunden ist, wenn die Tausendstelstelle mindestens den Wert 5 hat (§ 46a Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.). Davon abweichend gilt § 46a Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. für die wechselseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel zwischen der Republik Italien sowie der Republik Österreich.
- (3) Ist die Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterstudien kleiner oder gleich 1,50 und wurde bei Masterstudien sowohl die Masterarbeit als auch die Masterprüfung mit „sehr gut“ beurteilt, ist für das gesamte Studium das Abschlussprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu vergeben. In den übrigen Fällen wird das Abschlussprädikat „bestanden“ vergeben. Leistungen, die „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt wurden bzw. Leistungen aufgrund von Anerkennungen von Prüfungen gemäß § 56 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F., werden in die Berechnung des Notendurchschnittes nicht einbezogen.

#### **§ 41 Ausschluss vom Studium aufgrund von Gefährdung**

- (1) Studierende können aufgrund einer Handlung oder von Handlungen, die eine schwerwiegende Gefährdung anderer Angehöriger der Pädagogischen Hochschule Wien oder Dritter oder schwerwiegende Schäden für die Pädagogische Hochschule Wien im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen, vom Rektorat durch Bescheid vom Studium ausgeschlossen werden. (§ 59 Abs. 1 Z 8 Hochschulgesetz 2005) Mit Rechtskraft des Bescheides erlischt die Zulassung zum Studium.
- (2) Als Gefährdungen und Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten alle Handlungen, die das wahrscheinliche Erfüllen der nachfolgenden Tatbestände oder einen schweren Verstoß gegen Rechtsgüter dieser Regelungen begründen: Verletzung am Körper, Schädigung der Gesundheit, Misshandlung, Gefährdung der körperlichen Sicherheit, Verletzungen der sexuellen Integrität, Nötigung, gefährliche Drohung, beharrliche Verfolgung, üble Nachrede, Beleidigung, Verleumdung, schwere Sachbeschädigung, Diebstahl, Raub, Einbruch, Hausfriedensbruch, Brandstiftung, Gemeingefährdung, Verhetzung, Betrug, der Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten, Bestechung, Urkundenfälschung, ein gerichtlich strafbarer Eingriff in ein Urheberrecht sowie ein Verstoß gegen das Verbotsgesetz 1947 i.d.g.F..
- (3) Die Begründung im Sinne der Absätze 1 und 2 ist Bestandteil des Bescheides und umfasst eine vollständige Darstellung des vorliegenden Sachverhaltes sowie eine sorgfältige Prüfung und Darstellung der Ausschlussgründe.
- (4) Der Versuch oder die Beteiligung an einer oder mehreren der in Abs. 2 genannten Handlungen kann dieselben Rechtsfolgen nach sich ziehen wie deren Begehung.
- (5) Das Rektorat hat vor Erlassung eines Bescheides gem. Abs. 1 das Hochschulkollegium sowie die Pädagogische Hochschulvertretung anzuhören.

#### **3.4 Nostrifizierungen**

#### **§ 42 Antrag auf Nostrifizierung**

- (1) Die Antragstellung betreffend die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der antragstellenden Person in Österreich erforderlich ist (§ 68 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005). Eine zwingende Notwendigkeit kann nur aus in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen abgeleitet werden.
- (2) Im Antrag ist das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische ordentliche Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen.
- (3) Mit dem Antrag auf Nostrifizierung sind überdies folgende Nachweise vorzulegen:
  1. Lichtbildausweis
  2. Geburtsurkunde
  3. Allenfalls Heiratsurkunde
  4. Meldezettel
  5. Staatsbürgerschaftsnachweis
  6. Studienbuch, ausländische Zeugnisse und sonstige Nachweise in der Berufsbildung

7. Bestätigung des Stadtschulrates für Wien/Landesschulrates betreffend zwingende Notwendigkeit für die Berufsausübung
  8. Erklärung, dass nicht gleichzeitig ein Nostrifizierungsantrag an einer anderen Pädagogischen Hochschule eingebracht wurde
  9. Allenfalls Bescheid des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Anerkennung eines in Österreich gültigen akademischen Grades
  10. Nachweis von Sprachkenntnissen zumindest auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechend der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – (GER); als Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau C1 gelten insbesondere
    - a. ein Sprachdiplom des Niveaus C1 oder höher von „Österreichisches Sprachdiplom Deutsch“, „Goethe-Institut e.V.“ oder „Telc GmbH“,
    - b. ein Abschluss einer deutschsprachigen Schule, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 UG entspricht oder
    - c. ein Hochschulabschluss
- (4) Die Unterlagen müssen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden, die Verleihungsurkunde immer im Original. Fremdsprachigen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Sämtliche ausländischen Dokumente müssen, sofern dies nach internationalen Vereinbarungen erforderlich ist, ordnungsgemäß beglaubigt sein.
- (5) Die in § 68 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. vorgesehene Taxe ist fristgerecht durch die Antragstellerin bzw. durch den Antragsteller im Voraus zu entrichten.
- (6) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ (gemäß § 14 der Satzung die jeweils zuständige Institutsleitung) ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unüberwindbaren Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

#### **§ 43 Ermittlungsverfahren**

- (1) Die zuständige Institutsleitung hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erhalten, können im Bedarfsfall noch weitere taugliche Beweismittel eingefordert werden. Kriterien der Überprüfung sind Inhalte, Umfang und Anforderungen des österreichischen Studiums, mit dessen Abschluss die Gleichwertigkeit beantragt wird.
- (2) Wenn einzelne Voraussetzungen nicht zutreffen, sind Prüfungen abzulegen. Entsprechende Studienveranstaltungen können als außerordentliche Studierende bzw. außerordentlicher Studierender (unter der Voraussetzung des Bestehens entsprechender Lehrveranstaltungen sowie nach Maßgabe freier Studienplätze) absolviert werden. Sämtliche Bedingungen werden mit Bescheid vorgeschrieben.

#### § 44 Nostrifizierungsbescheid

- (1) Wenn die\*der Antragsteller\*in alle zusätzlichen Bedingungen erfüllt hat oder wenn keine Bedingungen vorgeschrieben wurden, spricht die zuständige Institutsleitung mittels Bescheid die Nostrifizierung aus. Dabei ist festzulegen, welchem inländischen Hochschulstudienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht (Bewertung durch ENIC NARIC Austria) und welchen inländischen akademischen Grad bzw. welche inländische akademische Bezeichnung die\*der Antragsteller\*in an Stelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist.
- (2) Die Ausfertigung der Nostrifizierung ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.
- (3) Die zuständige Institutsleitung hat die Nostrifizierung mit Bescheid zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

#### 3.5 Beurlaubung von Studierenden

Gemäß § 28 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. sind die näheren Bestimmungen über die Beurlaubung von Studierenden in der Satzung festzulegen.

#### § 45 Beurlaubung

- (1) Gemäß § 58 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. sind Studierende auf ihren Antrag aus besonderen Gründen für ein oder für mehrere Semester zu beurlauben.
- (2) Die\*Der Studierende hat der zuständigen Institutsleitung nachweislich die Gründe darzulegen, die eine Unterbrechung des regulären Studienablaufes rechtfertigen. Als Gründe kommen (gemäß § 58 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.) die Ableistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Schwangerschaft, Kinderbetreuungspflichten oder andere gleichartige Betreuungspflichten (z. B. Pflege naher Angehöriger), eine Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert, besondere familiäre oder berufliche Ereignisse, die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres sowie eine vorübergehende Beeinträchtigung im Zusammenhang mit einer Behinderung in Betracht.
- (3) Darüber hinaus kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine Beurlaubung aus anderen wichtigen Gründen ohne eigenes Verschulden, welche eine Unterbrechung des regulären Studienverlaufes rechtfertigen, beantragt werden.

#### § 46 Beurlaubungsantrag

- (1) Der Antrag ist an jenem Institut einzureichen, an dem das ordentliche Studium oder der Hochschullehrgang geführt wird.
- (2) Die Beurlaubung ist bis längstens zum Beginn des jeweiligen Semesters zu beantragen. Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines gesetzlichen Beurlaubungsgrundes gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 und 6 § 58 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. kann die Beurlaubung auch während des Semesters beantragt werden. Bis zum Zeitpunkt der Beurlaubung erbrachte Studienleistungen (abgeschlossene Lehrveranstaltungen und Prüfungen) bleiben gültig (§ 58 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.). Während des Zeitraums der Beurlaubung können Studienleistungen (z.B. Teilleistungen prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen) nicht wirksam erbracht werden.

- (3) Die Beurlaubung wirkt für alle Studien der Bildungseinrichtung, an welcher diese beantragt wurde und bei gemeinsam eingerichteten Studien für alle Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen. Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten ist unzulässig (§ 58 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.).

### **3.6. Vorziehen von Studienleistungen**

#### **§ 47 Vorziehen von Studienleistungen vor Zulassung zum Masterstudium**

Studierende eines Bachelorstudiums gemäß § 38 Abs. 1 an der Pädagogischen Hochschule Wien, die im zugelassenen Bachelorstudium Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 ECTS-Anrechnungspunkten nachweisen können und deren Bachelorarbeit positiv beurteilt ist, sind nach Maßgabe der nach Abschluss der Lehrveranstaltungsbelegung durch Masterstudierende zur Verfügung stehenden Lehrveranstaltungsplätze berechtigt, bereits vor der Zulassung zum facheinschlägigen Masterstudium an der Pädagogischen Hochschule Wien Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Davon ausgenommen sind Module der Masterarbeit sowie Lehrveranstaltungen von Modulen, die Schulpraktika beinhalten.

### **3.7 Regelungen für schwangere bzw. stillende Studierende**

#### **§ 48 Regelungen für schwangere bzw. stillende Studierende**

- (1) Die Bestimmungen des 3. Abschnitts (§ 3 bis § 9) des Mutterschutzgesetzes 1979 („MSchG“ BGBl. Nr. 221/1979 i.d.g.F.) finden sinngemäß für Prüfungen und Lehrveranstaltungen Anwendung. (§ 63 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.) Voraussetzung für Schutzmaßnahmen seitens der Pädagogischen Hochschule Wien ist die Bekanntgabe der Schwangerschaft und Schutzfristen durch die werdende Mutter.
- (2) Für den Besuch von notwendigen schwangerschaftsbedingten Vorsorgeuntersuchungen gemäß § 3 Abs. 8 MSchG 1979 i.d.g.F. sind Studierende von der\*dem Leiter\*in der Lehrveranstaltung für einzelne Termine von der Anwesenheitspflicht gemäß § 32 Abs. 2 der Satzung zu entbinden.
- (3) Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs(teil-)leistungen erbringen, die schädlich für ihren Organismus oder für das werdende Kind sein können. § 4 MSchG 1979 i.d.g.F. findet sinngemäß Anwendung. Sind derartige Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen vorgesehen, so sind durch die\*den Leiter\*in der Lehrveranstaltungen Ersatzleistungen festzulegen.
- (4) Der Beginn der Schutzfristen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 MSchG 1979 i.d.g.F. stellt einen wichtigen Grund für den Abbruch der gesamten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung dar. Studierende die dies beantragen und bescheinigen, sind nicht zu beurteilen. In diesen Fällen wird die betreffende Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Antritte gezählt.
- (5) Während der gesetzlichen Schutzfristen vor und nach der Geburt (gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 MSchG 1979 i.d.g.F) ist die Absolvierung von Schulpraktika zum Schutz der Mutter und dem Kind bzw. den werdenden Kindern nicht möglich. Wurde die Lehrveranstaltung, welche schulpraktische



Anteile enthält, vor Beginn dieser gesetzlichen Schutzfristen begonnen, sind durch die\*den Leiter\*in der Lehrveranstaltungen Ersatzleistungen festzulegen.

## 4 Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

### § 49 Einrichtung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

Gemäß § 21 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. ist an der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten. Die Anzahl der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie deren Funktionsdauer ist in der Satzung festzulegen.

### § 50 Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat gemäß § 21 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. in Verbindung mit § 31a Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. folgende Aufgaben:

- (1) Diskriminierungen durch Organe der Pädagogischen Hochschule Wien auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken.
- (2) Angehörige und Organe der Pädagogischen Hochschule in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Ausübung der Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte in Gleichbehandlungsfragen und in Personalangelegenheiten.
- (4) Anrufung des Hochschulrates oder der zuständigen Bundesministerin\*des zuständigen Bundesministers innerhalb von zwei Wochen bei begründeter Annahme, dass die Entscheidung eines Hochschulorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund des Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung oder einen Verstoß gegen das Frauenförderungsgebot oder gegen den Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan der Pädagogischen Hochschule Wien darstellt (§ 21 Abs. 9 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.).
- (5) Ausarbeitung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes für Hochschulrat und Rektorat.
- (6) Erarbeitung eines Vorschlages bzw. von Änderungen des Frauenförderungsplanes und des Gleichstellungsplanes für das Rektorat. Dabei sind die Gleichbehandlungsbeauftragten der Pädagogischen Hochschule Wien sowie die Vizerektorin\*der Vizerektor für Hochschulentwicklung, Innovation, Ressourcen und Schulentwicklung einzubeziehen. Der Gleichstellungsplan hat jedenfalls die Bereiche betreffend Vereinbarkeit sowie Antidiskriminierung zu regeln. Hinsichtlich des Frauenförderungsplans ist § 11a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 2015 anzuwenden.

### § 51 Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

- (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus neun Mitgliedern und neun Ersatzmitgliedern. Der Arbeitskreis setzt sich aus allen Gruppen der Hochschulangehörigen wie folgt zusammen:
  1. drei Vertreter\*innen des Lehrpersonals (gem. § 18 Abs. 1 Z 1 und Z 2 Hochschulgesetz 2005),
  2. drei Vertreter\*innen des allgemeinen Verwaltungspersonals sowie
  3. drei Vertreter\*innen der Studierenden.

- (2) Die Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre. Der scheidende Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bleibt bis zur Bestellung des neuen Arbeitskreises im Amt. Neuerliche Entsendungen sind möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied bzw. ein Ersatzmitglied vorzeitig aus, so ist aus jener Gruppe von Hochschulangehörigen gemäß § 51 Abs. 1, für die das scheidende Mitglied bzw. Ersatzmitglied vom Hochschulkollegium entsendet wurde, für den Rest der Funktionsperiode das durch dieses Ausscheiden frei gewordene Mitglied bzw. Ersatzmitglied nachzubestellen.

## **§ 52 Konstituierung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen**

Nach der vollständigen Entsendung der Mitglieder durch das Hochschulkollegium ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen von der\*dem Vorsitzenden des Hochschulkollegiums unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die\*Der Vorsitzende des Hochschulkollegiums leitet die Sitzung bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie deren Stellvertreter\*in.

## **§ 53 Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen**

Für die Tätigkeit des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gilt die Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Pädagogischen Hochschule Wien.

## 5 Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan

### 5.1 Allgemeines

#### § 54 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Pädagogische Hochschule Wien bekennt sich zum Grundsatz der Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung aller ihrer Mitarbeiter\*innen und Student\*innen. Ausgehend von einem umfassenden Diversitätsbegriff trägt die Pädagogische Hochschule Wien aktiv dazu bei, Chancengleichheit zu fördern, Diskriminierungen abzubauen und Unterrepräsentationen zu beseitigen.
- (2) Jeder Form diskriminierenden Vorgehens oder Verhaltens gegenüber Personen ist von der Hochschule und allen ihren Angehörigen entgegenzutreten. Unter Diskriminierung wird jede direkte oder indirekte (nicht unmittelbar intendierte, aber im Ergebnis vorhandene) Benachteiligung insbesondere aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sozialen Situation, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung verstanden.
- (3) Die Pädagogische Hochschule Wien erhebt den Handlungsbedarf und setzt Maßnahmen, um den unterschiedlichen biografischen, kulturellen, ökonomischen und sozialen Ausgangslagen ihrer Mitarbeiter\*innen und Student\*innen gerecht werden zu können und ein Arbeits- und Studierumfeld zu bieten, in dem Chancengleichheit für alle besteht.
- (4) Alle Organe sowie Angehörige der Pädagogischen Hochschule Wien sind verpflichtet in ihrem Wirkungsbereich jede Art von Diskriminierung zu verhindern. Alle Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Wien haben das Recht auf eine ihre Würde respektierende, wertschätzende Behandlung, insbesondere auf Schutz vor Diskriminierung, Belästigung und Mobbing.
- (5) Es liegt in der Verantwortung des Rektorates und der weiteren Personen in Leitungsfunktionen, ein Umfeld zu schaffen, das Diskriminierung verhindert. Das bedeutet, diskriminierenden und herabwürdigenden Verhaltensweisen zuvorzukommen bzw. diese zu verhindern.
- (6) Die Erreichung dieser Ziele ist eine gemeinsame vorrangige Aufgabe aller Angehörigen der Pädagogischen Hochschule. Die Gleichbehandlung, die Frauenförderung sowie die Gleichstellung von Frauen, Männern und allen anderen Geschlechtern und Geschlechtsidentitäten im Sinne des Grundsatzes Gender-Mainstreaming sind in allen Organisationseinheiten und in allen Funktionen, in der Personalpolitik sowie in Lehre, Forschung und Studium umzusetzen.

#### § 55 Beratungsstelle zu Fragen der Gleichbehandlung

- (1) Zur Unterstützung der Umsetzung der Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (vgl. § 50 Satzung) ist eine Beratungsstelle zu Fragen der Gleichbehandlung einzurichten und mit den entsprechenden Ressourcen auszustatten.
- (2) Die Einrichtung der Beratungsstelle zu Fragen der Gleichbehandlung wird seitens des Rektorates auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen umgesetzt.

## 5.2 Frauenförderungsplan

### § 56 Gesetzliche Grundlagen und leitende Grundsätze

- (1) Gesetzliche Grundlagen des Frauenförderungsplans sind insbesondere Art. 7 Abs. 2 und 3 Bundes-Verfassungsgesetz 1930 i.d.g.F., § 11a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 2015 i.d.g.F. und § 28 Abs. 2 Z 5 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F..
- (2) Leitende Grundsätze der Frauenförderung sind: Allgemeines Frauenförderungsgebot gemäß § 11 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 2015 i.d.g.F., Frauenförderungsgebot bei der Aufnahme gemäß § 11b Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 2015 i.d.g.F., Frauenförderungsgebot bei beruflichem Aufstieg gemäß § 11c Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 2015 i.d.g.F., Frauenförderungsgebot bei Aus- und Weiterbildung gemäß § 11d Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 2015 i.d.g.F., leitende Grundsätze nach § 9 Abs. 6 Z 12 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F..

### § 57 Anwendungsbereich des Frauenförderungsplans

Der Frauenförderungsplan gilt für alle Hochschulangehörigen der Pädagogischen Hochschule Wien gemäß § 72 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. sowie für Bewerber\*innen um die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Pädagogischen Hochschule Wien sowie für Zulassungswerber\*innen für ordentliche und außerordentliche Studien.

### § 58 Frauenförderungsgebot

- (1) Ziel des Frauenförderungsplans ist es, einen Anteil von mindestens 50 % an weiblichen Beschäftigten in allen Organisationseinheiten, allen Funktionen und Tätigkeiten zu gewährleisten. Maßnahmen der Frauenförderung sind in die Personalplanung und die Personalentwicklung zu integrieren.
- (2) Alle Hochschulangehörigen und insbesondere Leitungsorgane sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungsbereiches an diesem Ziel mitzuwirken.

### § 59 Benachteiligungsverbot

Weibliche Beschäftigte dürfen bei der Festsetzung des Entgelts und den sonstigen Arbeitsbedingungen weder unmittelbar noch mittelbar diskriminiert werden. Dasselbe gilt für allfällige Zulagen und sonstige geldwerte Leistungen, Prämien und Aufwandsersätze.

### § 60 Frauenförderung im Bereich der Forschung

- (1) Die Pädagogische Hochschule Wien fördert die Forschungstätigkeit von Frauen durch spezifische Maßnahmen und stellt die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung.
- (2) Im Rahmen der Forschungsprojekte der Pädagogischen Hochschule Wien wird die Beteiligung von Frauen gefördert und der Anteil an Frauen in Forschungsprojekten erhöht.
- (3) Die Pädagogische Hochschule Wien fördert die Berufslaufbahn und die Karriere von Frauen im Bereich der Forschung. Dies wird durch geeignete Karrieremodelle im Bereich der Forschung unter Berücksichtigung der besonderen Situation zahlreicher Frauen (z.B. Alleinerzieherinnen) umgesetzt. Speziellen Arbeitsbedürfnissen von Frauen wird durch geeignete Arbeitszeitmodelle, alternative Arbeitsmethoden und Programme für Wiedereinsteigerinnen begegnet.

### **§ 61 Frauenförderung im Bereich der Lehre**

- (1) Die Pädagogische Hochschule Wien fördert die Mitwirkung von Frauen bei gleicher Qualifikation in der Lehre um eine 50%ige Frauenquote zu gewährleisten. Bei der Einteilung und Vergabe von Lehraufträgen ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis Bedacht zu nehmen.
- (2) Die Pädagogische Hochschule Wien fördert die Berufslaufbahn und die Karriere von Frauen im Bereich der Lehre. Dies wird durch geeignete Karrieremodelle im Bereich der Lehre unter Berücksichtigung der besonderen Situation zahlreicher Frauen (z.B. Alleinerzieherinnen) umgesetzt. Speziellen Arbeitsbedürfnissen von Frauen wird durch geeignete Arbeitszeitmodelle, alternative Arbeitsmethoden und Programme für Wiedereinsteigerinnen begegnet.

### **§ 62 Frauenförderung im Studium**

- (1) Die Pädagogische Hochschule Wien setzt aktive Maßnahmen, um den Zugang von Frauen zu Studienrichtungen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu fördern.
- (2) Die Stipendien- und Studienangebote sind in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt zu machen, wobei jegliche Form der Diskriminierung zu unterlassen ist und Frauen besonders zur Bewerbung aufzufordern sind.
- (3) Frauen dürfen bei Zulassungsverfahren sowie im Studienverlauf nicht diskriminiert werden.

### **§ 63 Frauenförderung im Verwaltungsbereich**

Die Pädagogische Hochschule Wien fördert die Berufslaufbahn und die Karriere von Frauen im Bereich der allgemeinen Verwaltung. Diese Entwicklung wird durch geeignete Karrieremodelle im Verwaltungsbereich unter Berücksichtigung der besonderen Situation zahlreicher Frauen (z.B. Alleinerzieherinnen) umgesetzt. Speziellen Arbeitsbedürfnissen von Frauen wird durch geeignete Arbeitszeitmodelle, alternative Arbeitsmethoden und Programme für Wiedereinsteigerinnen begegnet.

### **§ 64 Frauenförderung bei Personalaufnahmen sowie Personal- und Organisationsentwicklung, Frauenfördernde Grundsätze bei Personalaufnahmen**

- (1) Entsprechend dem Frauenfördergebot des § 21 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. und § 11 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 1993 i.d.g.F. ist der Anteil von Frauen in allen Organisationseinheiten innerhalb der jeweiligen personalrechtlichen Kategorien an der Pädagogischen Hochschule Wien auf 50% anzuheben bzw. ein Anteil von 50 % zu erhalten. Potenzielle qualifizierte Bewerberinnen sind von der jeweils ausschreibenden Stelle durch geeignete Maßnahmen zur Bewerbung zu motivieren. Ausschreibungstexte sind so zu formulieren, dass sie Frauen, Männer sowie alle anderen Geschlechter und Geschlechtsidentitäten gleichermaßen betreffen.
- (2) Die Aufnahme einer Mitbewerberin darf nicht aus persönlichen Gründen, die eine mittelbar bzw. unmittelbar diskriminierende Wirkung haben, abgelehnt werden.
- (3) Die Pädagogische Hochschule Wien strebt die Erhöhung des Frauenanteils an, fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf und nimmt Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig auf.
- (4) Sämtliche Stellenbesetzungen sind gemäß § 21 Abs. 7 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 65 Frauenfördernde Grundsätze bei der Festlegung von Dienstpflichten und Arbeitszeiten**

- (1) Mitarbeiterinnen dürfen gegenüber Mitarbeitern in vergleichbarer Position bei der Festlegung der Dienstpflichten nicht benachteiligt werden.
- (2) Bei der Festlegung der Dienstpflichten dürfen keine diskriminierenden, an einem rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientierten, Aufgabenzuweisungen erfolgen. Gleiches gilt für die Beschreibung der Arbeitsplätze und Aufgaben.

## **5.3 Gleichstellungsplan**

### **§ 66 Gesetzliche Grundlagen und leitende Grundsätze**

- (1) Die rechtlichen Grundlagen des Gleichstellungsplans sind Artikel 7 Abs. 2 und 3 des Bundes-Verfassungsgesetz 1930 i.d.g.F., § 13 Abs. 1 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes 2015 i.d.g.F. und die § 28 Abs. 2 Z 5 sowie § 31a des Hochschulgesetzes 2005 i.d.g.F.
- (2) Der Gleichstellungsplan dient einerseits der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zur tatsächlichen Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter, andererseits der Thematisierung von Ungleichheiten anhand gesellschaftlicher Kategorisierungen wie Alter, Behinderung, Migrationsgeschichte und ethnische bzw. kulturelle Zugehörigkeit, Geschlecht/Geschlechtsidentitäten, Religion/Weltanschauung, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, ökonomische Lage und Bildungshintergrund sowie der Bewusstmachung intersektionaler, mehrdimensionaler Diskriminierungsformen mit dem Ziel der Verwirklichung von Chancengleichheit.

### **§ 67 Antidiskriminierung**

- (1) Antidiskriminierung bedeutet das Setzen von Maßnahmen zur Einhaltung und zum Schutz der Gleichbehandlung und der Gleichstellung ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters und der sexuellen Orientierung.
- (2) Die Pädagogische Hochschule Wien verpflichtet sich, aktiv gegen Diskriminierung vorzugehen.
- (3) Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person oder eine Personengruppe auf Grund persönlicher Merkmale oder Kriterien, welche nicht unmittelbar oder mittelbar für die Tätigkeit an der Pädagogischen Hochschule relevant sind, unsachlich benachteiligt wird. Diskriminierungen aus Gründen, die für die Tätigkeit an der Pädagogischen Hochschule Wien nicht relevant sind, betreffen insbesondere Alter, Behinderung, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion und Weltanschauung sowie sexuelle Orientierung. Dazu zählen zum Beispiel Diskriminierungen im Zuge der Aufnahme ins Dienstverhältnis, bei der Festsetzung des Entgelts, bei den Arbeitsbedingungen und bei den Karrieremöglichkeiten.

### **§ 68 Alter**

- (1) Die Pädagogische Hochschule Wien ist bestrebt, die Chancen und Möglichkeiten unterschiedlicher Lebensabschnitte zu erkennen und zu nutzen.
- (2) Die Pädagogische Hochschule Wien schafft ein wertschätzendes und motivierendes Arbeitsumfeld für Menschen jeden Alters und ermöglicht deren gleichberechtigte Teilhabe an allen institutionellen Prozessen.

## **§ 69 Ethnizität: Geografische/kulturelle/ethnische Herkunft, Migrationsgeschichte**

- (1) Die Pädagogische Hochschule Wien bekennt sich zur Gleichwertigkeit aller Menschen, unabhängig ihrer Herkunft und Migrationsgeschichte. Niemand darf aufgrund seiner\*ihre kulturellen und/oder geografischen Herkunft, der Migrationsgeschichte oder aufgrund ethnischer Zuschreibungen mittelbar oder unmittelbar diskriminiert werden.
- (2) Die Pädagogische Hochschule Wien setzt sich aktiv für die Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Menschen unterschiedlicher Herkunft ein und ermöglicht ihre gleichberechtigte Teilhabe an allen institutionellen Prozessen.

## **§ 70 Geschlecht, Gender**

- (1) Die Pädagogische Hochschule Wien bekennt sich zur Anerkennung aller Geschlechter und Geschlechtsidentitäten und schafft diskriminierungsfreie und respektvolle Rahmenbedingungen. Auf eine offene Werthaltung gegenüber allen Menschen unabhängig ihres Geschlechts oder ihrer geschlechtlichen Identität ist zu achten. Diskriminierungen, Anfeindungen oder Belästigungen von inter-, trans oder queeren Personen haben zu unterbleiben.
- (2) Zur Schaffung respektvoller Rahmenbedingungen gehört auch die Möglichkeit, einen der Geschlechtsidentität entsprechenden, gewählten Vornamen zu führen.

## **§ 71 Sexuelle Orientierung**

- (1) Die Pädagogische Hochschule Wien bekennt sich zu einem aufgeschlossenen Umgang mit der sexuellen Orientierung ihrer Angehörigen. Offene oder versteckte Diskriminierungen oder Anfeindungen von hetero-, homo- oder bisexuellen sowie von transsexuellen, intersexuellen oder queeren Personen werden strikt abgelehnt.
- (2) Die Pädagogische Hochschule Wien schafft ein Umfeld, in dem sich Personen jeder sexuellen Orientierung willkommen und respektiert fühlen. Niemand darf gezwungen oder veranlasst werden, die sexuelle Orientierung verheimlichen oder bekanntgeben zu müssen.

## **§ 72 Religion, Weltanschauung**

- (1) Die Pädagogische Hochschule Wien respektiert die Entscheidung ihrer Angehörigen für eine bestimmte Konfession bzw. zur Konfessionslosigkeit oder für nichtreligiöse Weltanschauungen, die im Einklang mit der Rechtsordnung stehen und den Prinzipien der Menschenrechte im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) folgen. Niemand darf aufgrund der Weltanschauung oder Religion mittelbar oder unmittelbar diskriminiert werden.
- (2) Die Pädagogische Hochschule Wien setzt sich aktiv für die Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Menschen unterschiedlicher Weltanschauungen und Religionen ein und ermöglicht ihre gleichberechtigte Teilhabe an allen institutionellen Prozessen.

## **§ 73 Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige**

- (1) Die Pädagogische Hochschule Wien sieht die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von familiären Aufgaben (insbesondere der Kinderbetreuung und der Pflege von nahen Angehörigen) mit Beruf bzw. Studium als ihre Verpflichtung an.



- (2) Unter der Verpflichtung zur Schaffung von Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf versteht die Pädagogische Hochschule Wien insbesondere die Möglichkeit der einvernehmlichen flexiblen Gestaltung von Arbeitszeit und Arbeitsort.
- (3) Bei sämtlichen Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf und familiären Verpflichtungen ist auf eine De-Stereotypisierung von Geschlechterrollen sowie auf die Vermeidung von Heteronormativität, Ableism, Ageism und Rassismus zu achten.
- (4) Der Begriff „Familie“ umfasst alle Formen des privaten Zusammenlebens, in denen langfristig Verantwortung für andere Menschen übernommen wird. Familie ist in ihren Erscheinungsformen vielfältig.
- (5) Nahe Angehörige i.S.d. Abs. 1 sind Ehegatt\*innen, eingetragene Partner\*innen und Lebensgefährt\*innen, Eltern, Großeltern, leibliche Kinder und Enkel, Adoptiv- und Pflegekinder, leibliche Kinder von Ehepartner\*innen und eingetragenen Partner\*innen, auch wenn der gesetzliche Anspruch auf Pflegefreistellung altersbedingt nicht mehr besteht.

#### **§ 74 Gender-Mainstreaming**

- (1) Gender-Mainstreaming erfordert die geschlechtergerechte Behandlung bei allen Tätigkeiten, Maßnahmen und Entscheidungsprozessen der Pädagogischen Hochschule Wien, insbesondere durch die Organe wie Hochschulrat, Rektorat und Hochschulkollegium sowie die Institutsleitungen.
- (2) Um eine konsequente Umsetzung des Grundsatzes des Gender-Mainstreamings in allen Entscheidungsprozessen und bei der Planung aller Maßnahmen zu gewährleisten, greift die Pädagogische Hochschule Wien auf die vorhandene Expertise der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zurück.
- (3) Ein Ziel des Gleichstellungsplanes ist es, für alle gleiche Arbeitsbedingungen sicherzustellen. Alle Mitarbeiter\*innen sollen einen gleichberechtigten Zugang zu allen Mitteln und Möglichkeiten wie beispielsweise Infrastruktur, finanzielle Ressourcen, Fort- und Weiterbildung und Teilnahme an Tagungen haben.

#### **§ 75 Bewusstseinsbildende Maßnahmen**

Die Pädagogische Hochschule Wien setzt aktiv Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung durch:

- (1) die Bekanntmachung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bei allen Mitarbeiter\*innen sowie Studierenden.
- (2) die Veröffentlichung des jährlich zu übermittelnden Tätigkeitsberichts des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an den Hochschulrat und das Rektorat.
- (3) die Planung und Durchführung von themenbezogenen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.
- (4) die Verwendung einer diskriminierungsfreien, geschlechtersensiblen Sprache in allen Bereichen. Die Verwendung von Generalklauseln, in denen z. B. zu Beginn, am Ende oder in Fußnoten eines Textes festgehalten wird, dass die gewählten personenbezogenen Bezeichnungen für alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten gelten sollen, ist unzulässig.

## **§ 76 Gleichstellung in der Forschung**

Die Pädagogische Hochschule Wien setzt aktive Maßnahmen, um den Zugang aller ungeachtet gesellschaftlicher Kategorisierungen wie Alter, Behinderung, Migrationsgeschichte und ethnische bzw. kulturelle Zugehörigkeit, Geschlecht/Geschlechtsidentitäten, Religion/Weltanschauung, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, ökonomische Lage und Bildungshintergrund in Forschungsbereichen, in denen diese unterrepräsentiert sind, zu fördern.

## **§ 77 Gleichstellung in der Lehre**

Die Pädagogische Hochschule Wien setzt aktive Maßnahmen, um den Zugang aller ungeachtet gesellschaftlicher Kategorisierungen wie Alter, Behinderung, Migrationsgeschichte und ethnische bzw. kulturelle Zugehörigkeit, Geschlecht/Geschlechtsidentitäten, Religion/Weltanschauung, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, ökonomische Lage und Bildungshintergrund in Bereichen der Lehre, in denen diese unterrepräsentiert sind, zu fördern.

## **§ 78 Gleichstellung im Studium**

- (1) Die Pädagogische Hochschule Wien setzt aktive Maßnahmen, um den Zugang aller ungeachtet gesellschaftlicher Kategorisierungen wie Alter, Behinderung, Migrationsgeschichte und ethnische bzw. kulturelle Zugehörigkeit, Geschlecht/Geschlechtsidentitäten, Religion/Weltanschauung, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, ökonomische Lage und Bildungshintergrund Geschlechter zu Studienrichtungen, in denen diese unterrepräsentiert sind, zu fördern.
- (2) Stipendien- und Studienangebote sowie unterstützende Maßnahmen Studierender in besonderen sozialen Situationen sind in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt zu machen, wobei jegliche Form der Diskriminierung zu unterlassen ist.

## **§ 79 Förderung im Verwaltungsbereich**

Die Pädagogische Hochschule Wien fördert die Berufslaufbahn und die Karriere aller im Bereich der allgemeinen Verwaltung Beschäftigten in gleicher Weise.

## **§ 80 Gleichbehandlung bei Personalaufnahmen sowie Personal- und Organisationsentwicklung**

- (1) Ausschreibungstexte sind so zu formulieren, dass sie als objektive Entscheidungsgrundlage für das Aufnahmeverfahren dienen können. Sie haben daher sämtliche Aufnahmeerfordernisse, ein umfassendes Anforderungsprofil sowie nachvollziehbare, hinreichend detaillierte Qualifikationskriterien zu enthalten.
- (2) Sämtliche Stellenbesetzungen sind gemäß § 21 Abs. 7 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb ausreichender Frist zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Alle Beschäftigten in vergleichbaren Positionen sind hinsichtlich des Umfangs und Inhalts ihrer Dienstpflichten gleich zu behandeln. Bei der Festlegung der Dienstpflichten dürfen keine diskriminierenden, an einem rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter und Geschlechtsidentitäten orientierten, Aufgabenzuweisungen erfolgen. Gleiches gilt für die Beschreibung der Arbeitsplätze und Aufgaben.

- (4) Den Mitarbeiter\*innen ist das Wahrnehmen der gesetzlichen oder vertraglichen Möglichkeiten zur Herabsetzung der Wochendienstzeit bzw. Teilzeitbeschäftigung zur Gestaltung flexibler Arbeitszeiten, die Inanspruchnahme von Sonderurlaub und Karenz aus familiären Gründen und der Pflegefreistellung durch organisatorische Begleitmaßnahmen zu erleichtern, wenn es der Dienstbetrieb zulässt. Bei Teilzeitbeschäftigung ist darauf zu achten, dass die Aufgabenbereiche entsprechend reduziert werden.
- (5) In Bezug auf die Laufbahn- und Karriereförderung wird darauf geachtet, dass die Mitarbeiter\*innen die dafür erforderlichen Qualifikationen in der dafür vorgesehenen Zeit erwerben können.
- (6) Bei Personalaufnahmen, -ausschreibungen, Festlegung von Dienstpflichten, Arbeitszeiten, Arbeitsbedingungen, Mitwirkung an Forschungsprojekten sowie Angeboten zu Aus- und Weiterbildungen ist jegliche Form der Diskriminierung zu unterlassen (siehe § 53).

### **§ 81 Sexuelle Belästigung, geschlechtsbezogene Belästigung und Mobbing**

- (1) Mitarbeiter\*innen der Pädagogischen Hochschule Wien haben im Umgang mit ihren Vorgesetzten, Kolleg\*innen, anderen Mitarbeiter\*innen sowie Studierenden Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind (Mobbingverbot gemäß § 43a BDG 1979 i.d.g.F.).
- (2) Sexuelle Belästigung (§ 8 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 1993 i.d.g.F.), geschlechtsbezogene Belästigung (§ 8a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 1993 i.d.g.F.) und Mobbing stellen eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten dar. Die Pädagogische Hochschule Wien duldet weder sexuelle noch geschlechtsbezogene Belästigung bzw. sexistisches Verhalten noch Mobbing.
- (3) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen berät und unterstützt Personen oder Gremien im sachgerechten und angemessenen Umgang mit Vorfällen sexistischen Verhaltens und/oder sexueller Belästigung.
- (4) Die Kontaktdaten der Mobbingpräventionsbeauftragten sind auf der Amtstafel und im Intranet der Pädagogischen Hochschule Wien zugänglich zu machen.

## **6 Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen sowie Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Wien durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit**

### **§ 82 Ziele**

Die Regelungen dienen der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Pädagogischen Hochschule Wien und sollen die Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben im Sinne des Profils der Pädagogischen Hochschule Wien gewährleisten.

### **§ 83 Geltungsbereich**

- (1) Die Geltung der Ordnungen des Abschnittes 6 der Satzung erstreckt sich im jeweils angegebenen Maß auf die Gebäude, Räume und Freiflächen, die der Pädagogischen Hochschule Wien zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesen sind.
- (2) Zusätzlich zur Hausordnung (siehe § 68) sind durch das Rektorat bereichsspezifische Betriebs- und Benutzungsordnungen (z. B. für Campusbibliothek, Fachbereiche der Berufsbildung, Labs) zu beschließen und zu erlassen.
- (3) Die Brandschutzordnung und die Evakuierungsordnung der Pädagogischen Hochschule Wien sind durch das Rektorat zu beschließen und zu erlassen.
- (4) Im Bereich der Praxisschulen der Pädagogischen Hochschule Wien haben darüber hinaus jene Hausordnungen Geltung, die gemäß § 44 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz 1986 i.d.g.F. vom Schulforum erlassen werden.
- (5) Die Bestimmungen der Ordnungen sind von allen Benutzer\*innen dieser Grundstücke, Gebäude und Räume zu beachten.

### **§ 84 Hausordnung**

- (1) Öffnungs- und Benützungszeiten
  1. Die Öffnungszeiten der Gebäude der Pädagogischen Hochschule Wien werden durch Verlautbarung auf der Webseite der Pädagogischen Hochschule Wien und durch Aushang bekannt gemacht.
  2. Sonderregelungen (insbesondere während lehrveranstaltungsfreier Zeiten) werden ebenfalls mittels Aushang bekannt gemacht und auf der Webseite der Pädagogischen Hochschule Wien veröffentlicht.
  3. Der Aufenthalt am Gelände und in den Gebäuden der Pädagogischen Hochschule Wien außerhalb dieser Zeiten ist für alle Personen nur mit Genehmigung der Rektorin\*des Rektors zulässig.

4. Die Öffnungszeiten der Campusbibliothek werden gesondert durch Verlautbarung auf der Webseite der Pädagogischen Hochschule Wien und als Aushang bekannt gemacht.

## (2) Benutzung, Sicherheit, Ordnung

1. Dem Hochschulpersonal, den Studierenden, Teilnehmer\*innen der Fort- und Weiterbildung stehen die Räume, Anlagen, Geräte und sonstigen Ausstattungsgegenstände zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten, ihres Studiums, ihrer Fort- und Weiterbildung zur Verfügung. Sämtliche Benutzer\*innen der Gebäude haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gestört noch belästigt werden und sind zur schonenden Behandlung aller Einrichtungsgegenstände verpflichtet.
2. An der Pädagogischen Hochschule Wien besteht in allen Gebäuden gemäß § 12 Tabakgesetz 1995 i.d.g.F. (Nichtraucherschutz in Räumen für Unterrichts- und Fortbildungszwecke sowie für schulsportliche Betätigung) sowie nach § 13 Tabakgesetz 1995 i.d.g.F. (Nichtraucherschutz in Räumen öffentlicher Orte) Rauchverbot. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf das Freigelände der Pädagogischen Hochschule Wien. Vom Rauchverbot ausgenommene Bereiche werden durch die\*den Rektor\*in festgelegt und mittels Aushang gekennzeichnet.
3. Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden jeglicher Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
4. Alle Benutzer\*innen der Vortragsräume sind zu deren Reinhaltung verpflichtet, dies bezieht sich auch auf die Wände. Die einzelnen Arbeitsplätze sind von jedem Unrat (Speisereste usw.) freizuhalten.
5. Das Sitzen auf Fensterbrüstungen und Heizkörpern ist untersagt.
6. Die Temperaturregelung darf nicht verändert werden. Die Steuerung der Heizung erfolgt elektronisch.
7. Die Verwendung von Rollschuhen, Inlineskatern, Scootern u. Ä. als Fortbewegungsmittel ist im gesamten Areal der Pädagogischen Hochschule Wien untersagt.
8. Schäden sind sofort schriftlich der\*dem Rektor\*in zu melden. Für Beschädigungen finden die einschlägigen zivil- und amtshaftungsrechtlichen Vorschriften Anwendung.
9. Die Brandschutzordnung der Pädagogischen Hochschule Wien ist durch sämtliche Benutzer\*innen einzuhalten.

## (3) Mitnahme und Haltung von Haustieren

1. Die Mitnahme und Haltung von Haustieren ist in den Räumlichkeiten und dem Außengelände der Pädagogischen Hochschule Wien unzulässig. Ausgenommen sind Assistenzhunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz 1990 i.d.g.F. (Blindenhunde, Servicehunde und Signalhunde) zum Zwecke der Erweiterung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Studierenden der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie von Mitarbeiter\*innen der Pädagogischen Hochschule Wien mit

Behinderung.

2. Die Mitnahme von Haustieren in besonderen Fällen bedarf einer schriftlichen Vorabgenehmigung durch die Dienststellenleiterin\*den Dienststellenleiter.
3. In jedem Fall trägt die Tierhalterin\*der Tierhalter die Verantwortung für ihr\*sein Tier und hat auch für die Sauberkeit auf dem gesamten Gelände zu sorgen.

#### (4) Alkoholverbot

1. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist auf der gesamten Liegenschaft der Pädagogischen Hochschule Wien (Gebäude und Freiflächen) nicht gestattet.
2. Ausgenommen sind ausschließlich Lehrveranstaltungen und Prüfungen (z. B. im Fachbereich Ernährung), soweit dies im Curriculum vorgesehen ist.

#### (5) Funde und Verluste

1. Funde sind in einer der Portierlogen abzugeben.
2. Verluste sind der Leitung der Wirtschaftsabteilung zu melden.

#### (6) Parkplätze

1. An der Pädagogischen Hochschule Wien stehen Parkplätze zur Verfügung. Diese werden in erster Linie an Hochschullehrpersonen und Verwaltungsbedienstete vergeben und sind nicht öffentlich zugänglich.
2. Im gesamten Bereich der Pädagogischen Hochschule Wien gilt die Straßenverkehrsordnung.
3. Für das Abstellen von einspurigen Kraftfahrzeugen stehen schmale Parkplätze zur Verfügung.
4. Nähere Bestimmungen über die Vergabe von Parkplätzen und etwaige Kosten werden im Auftrag der\*des Rektor\*in durch die\*den Rektorsdirektor\*in bekanntgegeben.

#### (7) Amtstafel und Aushänge

1. Die Amtstafel befindet sich im Haus 4, 1. Stock im Bereich des Rektorats.
2. Ankündigungen und Plakate dürfen im Bereich der Pädagogischen Hochschule Wien nur mit Genehmigung der\*des Rektors\*in angebracht werden.
3. Ausgenommen sind Aushänge von gesetzlich vorgesehenen Interessensvertretungen (insbesondere Dienststellenausschuss Lehrende, Dienststellenausschuss Verwaltung, Pädagogische Hochschulvertretung) auf den von der\*dem Rektor\*in zur Verfügung gestellten Flächen.

(8) Verhalten bei Unfällen oder Verletzungen

1. Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich im Dienstweg der Rektoratsdirektion zu melden.
2. Bei Gefahr im Verzug ist sogleich die Rettung unter der Rufnummer 144 zu verständigen.

(9) Raumüberlassung

Eingehobene Entgelte aus der Überlassung von Liegenschaften, Bauwerken, Räumlichkeiten samt Inventar gemäß § 75 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. werden im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden vorrangig für die Bedeckung der durch die Überlassung entstandenen Mehrausgaben sowie weiters für andere Zwecke der Pädagogischen Hochschule Wien verwendet.

(10) Verstöße gegen die Hausordnung

Bei Verletzungen gegen die Hausordnung behält sich die Rektorin\*der Rektor der Pädagogischen Hochschule Wien vor, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

## 7 Richtlinien für akademische Ehrungen

Dieser Satzungsteil regelt die nach diesen Richtlinien von der Pädagogischen Hochschule Wien zu vergebenden akademischen Ehrungen und sonstigen Auszeichnungen.

### § 85 Ehrungen und Auszeichnungen

#### (1) Ehrenzeichen

Die Pädagogische Hochschule Wien kann an Personen und Organisationen, die der Pädagogischen Hochschule Wien, ihren Organisationseinheiten oder ihren Studierenden hervorragende ideelle oder materielle Förderungen zu Teil werden ließen oder die sich besondere Verdienste um die Pädagogische Hochschule Wien erworben haben, als sichtbare Auszeichnung ein Ehrenzeichen verleihen. Die Gestaltung des Ehrenzeichens obliegt dem Rektorat der Pädagogischen Hochschule Wien.

#### (2) Anerkennungspreis der Pädagogischen Hochschule Wien

Die Pädagogische Hochschule Wien kann einen Anerkennungspreis für herausragende Leistungen an Angehörige der Pädagogischen Hochschule Wien (Einzelpersonen und Personengruppen) vergeben, die

1. zu deutlichen, nachhaltigen Kostenersparnissen oder Einkünften geführt haben,
2. eine erhebliche organisatorische Vereinfachung oder die organisatorische Lösung eines bis dahin ungelösten Problems zum Gegenstand hatten,
3. eine erhebliche Leistungssteigerung im betreffenden Aufgabenbereich zu Folge hatten, oder
4. nachweislich eine außergewöhnliche Würdigung der Pädagogischen Hochschule Wien in der Öffentlichkeit hervorgerufen haben oder
5. besondere Leistungen in Forschung und/oder Lehre erzielt haben.

### § 86 Gemeinsame Bestimmungen für Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Anträge auf Verleihung von akademischen Ehrungen und sonstigen Auszeichnungen sind ausreichend begründet schriftlich beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Hochschulrates, des Rektorates, die Rektoratsdirektion sowie die Institutsleiter\*innen.
- (2) Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Rektorates.
- (3) Vor der Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen ist die Zustimmung des Hochschulrates einzuholen.
- (4) Das Rektorat kann verliehene akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen widerrufen, wenn sich die\*der Geehrte durch ihr\*sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist.



## 8 Mitbelegung

### § 87 Mitbelegung

- (1) Die Ablegung von Prüfungen für ein Studium an der Pädagogischen Hochschule Wien ist gemäß § 63 Abs. 9 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. bzw. § 52 Abs. 8 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. nur zulässig, wenn
  1. das Curriculum oder das Curriculum eines gemeinsam mit einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule eingerichteten Studiums dies vorsieht oder
  2. das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Ablegung der Prüfung an der anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule im Voraus genehmigt, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an den beteiligten Universitäten und Pädagogischen Hochschulen nicht möglich ist.
- (2) Voraussetzung für eine Zulassung zu ordentlichen Studien gemäß § 52 Abs. 8 Z 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. an der Pädagogischen Hochschule Wien ist die Vorlage der Genehmigung der Ablegung der Prüfung des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organs durch die\*den Antragsteller\*in.

## 9 Generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen

### § 88 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Aufgabe des Qualitätsmanagements ist die Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen und Erkenntnissen über alle Leistungsbereiche der Pädagogischen Hochschule gemäß § 33 Absatz 1 HG 2005 i.d.g.F., die zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung maßgeblich beitragen sollen.
- (2) Im Rahmen der Qualitätssicherung der Lehre sind Instrumente und Verfahren zu etablieren, welche die angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte in den Curricula insbesondere bei deren Erstellung evaluieren (§ 33 Abs. 2a Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.).
- (3) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten finden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.d.g.F. sowie des Datenschutzgesetzes (DSG) i.d.g.F. besondere Berücksichtigung.
- (4) Die Pädagogische Hochschule Wien evaluiert regelmäßig und nach Bedarf alle ihre Leistungsbereiche (Aus-, Fort- und Weiterbildung, wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung, Schulentwicklungsberatung).
- (5) Evaluierung ist Teil eines Qualitätsmanagementsystems (§ 33 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.) der Pädagogischen Hochschule Wien und ein Instrument der Selbststeuerung, um Planungs- und Entscheidungsprozesse zu unterstützen. Sie dient der Selbsteinschätzung im nationalen und internationalen Kontext, der Qualitäts- und Leistungssicherung. Evaluation muss daher Planungs- und Entscheidungsprozesse wirksam unterstützen, insbesondere bezüglich des Ziel- und Leistungsplans der Pädagogischen Hochschule Wien.
- (6) Evaluation ist so zu gestalten, dass sie nach klar definierten Regeln verläuft, dass ihr transparente Bewertungsmaßstäbe zu Grunde liegen, dass sie objektiv und nachvollziehbar ist, dass sie den Mitgliedern einer Organisationseinheit bzw. den Angehörigen der Hochschullehrenden (Hochschullehrpersonen, mitverwendete Lehrende, Lehrbeauftragte) Rückmeldungen über ihre Tätigkeit liefert und so zu einer möglichst sicheren Selbsteinschätzung führen kann.
- (7) Bei der Planung von Evaluierungen ist auf den wirtschaftlichen Einsatz knapper Ressourcen zu achten.
- (8) Gegenstand der Evaluierung sind
  1. Organisationseinheiten (Institute, Zentren, Abteilungen der Verwaltung, ZID, Internationales Büro)
  2. Lehrangebote und Curricula
  3. Schulentwicklungsberatung
  4. Leistungen des Lehrpersonals in Aus-, Fort- und Weiterbildung
  5. wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung
- (9) Die Leistungen des Hochschullehrpersonals sind hinsichtlich der Leistungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie in der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung zu evaluieren. Die

Durchführung regelt eine hausinterne Evaluationsverordnung. Bei der Erstellung Evaluationsverordnung ist die Personalvertretung der Pädagogischen Hochschule Wien anzuhören.

- (10) Alle Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Wien i.S.d. § 72 Hochschulgesetz i.d.g.F sind verpflichtet, zur Erfüllung der Hochschulaufgaben an den Evaluationen mitzuwirken, und gegebenenfalls alle für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen bereitzustellen.

### **§ 89   Initiativrecht**

- (1) Evaluierungen werden durch das Rektorat veranlasst.
- (2) Die Leiter\*innen von Organisationseinheiten, das Hochschulkollegium, die Curricularkommission haben das Recht, dem Rektorat die Durchführung einer Evaluierung für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche vorzuschlagen. Auch der Servicestelle für Qualitätsmanagement (siehe § 3) kommt ein Vorschlagsrecht zu.
- (3) Jede\*r Lehrende hat das Recht, ihre\*seine Lehrveranstaltung zur Evaluierung vorzuschlagen.

### **§ 90   Verfahren der Evaluierungen**

- (1) Das Rektorat legt in Absprache mit der Servicestelle für Qualitätsmanagement die zu evaluierende(n) Einheiten(n) bzw. Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder Curricula sowie den Inhalt und die Ziele der Evaluierung (Evaluierungsauftrag) in Absprache mit der\*dem Leiter\*in bzw. den Leiter\*innen der jeweiligen Organisationseinheit(en) fest.
- (2) Mit der organisatorischen Durchführung wird die Servicestelle für Qualitätsmanagement betraut. Durchführungen von Evaluationen haben in Kooperation mit der zu evaluierenden Einheit und den betroffenen Personen zu erfolgen.
- (3) Die zu evaluierende Organisationseinheit nominiert eine\*n Sprecher\*in. Diese\*r hat für die Koordination und Kommunikation zwischen den an der Evaluierung beteiligten Personen und Institutionen, für die Erstellung der Selbstevaluierung, die Erstellung von Stellungnahmen sowie aller sonstigen für die Evaluierung notwendigen Beiträge der evaluierten Einheit laut hausinterner Evaluationsverordnung zu sorgen.
- (4) Die zu evaluierende Organisationseinheit erstellt sowohl bei der internen als auch bei der externen Evaluierung unter der Verwendung von quantitativen und qualitativen Daten eine Selbstbeschreibung und Selbstbewertung. Diese ist (bei externen Evaluationen den Gutachter\*innen) sowie in jedem Fall dem Rektorat, der\*dem Leiter\*in bzw. den Leiter\*innen der jeweiligen Organisationseinheit(en) sowie der Servicestelle für Qualitätsmanagement zu übermitteln. Im Fall einer Evaluierung im Bereich von Studium und Lehre ist die Hochschulvertretung bei der Erstellung der Selbstbeschreibung einzubinden. Das Rektorat gibt der evaluierten Einheit in Absprache mit Servicestelle für Qualitätsmanagement Rückmeldung zur Selbstevaluierung. Der\*Dem Leiter\*in bzw. den Leiter\*innen der jeweiligen Organisationseinheit(en) ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (5) Interne Evaluationen werden durch die Servicestelle für Qualitätsmanagement durchgeführt. Bei Lehrangeboten der Ausbildung bindet die Servicestelle laut hausinterner Evaluationsverordnung die Hochschulvertretung ein. Als Ergebnis verfasst die Servicestelle für Qualitätssicherung einen Rohbericht mit Feststellungen und Schlussfolgerungen. Dieser ist durch das Rektorat der evaluierten Einheit bzw. den evaluierten Personen zur Kenntnis zu bringen; diese können dazu Stellung nehmen.

Danach legt die Servicestelle für Qualitätsmanagement dem Rektorat den Schlussbericht vor.

- (6) Bei externen Evaluationen werden die Gutachter\*innen vom Rektorat in Absprache mit der Servicestelle für Qualitätsmanagement gemeinsam mit der zu evaluierenden Einheit festgelegt.
- (7) Externe Evaluationen werden durch die Gutachter\*innen vor Ort durchgeführt. Dabei ist den Gutachter\*innen Gelegenheit für ein persönliches Gespräch mit der Hochschulvertretung sowie weiteren internen Stakeholdern zu geben. Als Ergebnis verfassen die Gutachter\*innen einen Rohbericht mit Feststellungen, Schlussfolgerungen und Vorschlägen für Maßnahmen. Dieser ist durch das Rektorat der evaluierten Einheit zur Kenntnis zu bringen, diese kann dann dazu Stellung nehmen. Danach legen die Gutachter\*innen dem Rektorat das endgültige Gutachten vor. Das Gutachten ist an das Rektorat zu adressieren.
- (8) Aus den Evaluierungen sind im Rahmen von Umsetzungsgesprächen geeignete Maßnahmen abzuleiten.
- (9) Spätestens zwei Jahre nach Durchführung der Evaluierung erstellt die\*der Leiter\*in oder die Leiter\*innen der jeweiligen Organisationseinheit(en) im Zusammenwirken mit den Mitgliedern der evaluierten Einheit einen Umsetzungsbericht an das Rektorat.
- (10) Alle Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule Wien (z.B. Institute, Zentren, Abteilungen der Verwaltung, ZID, Internationales Büro) sind regelmäßig, jedenfalls alle sieben Jahre zu evaluieren.

#### **§ 91 Durchführung der Evaluierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung**

- (1) Die Durchführung der Evaluierung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung durch die Studierenden regelt eine hausinterne Evaluationsverordnung des Rektorates. Diese Verordnung beinhaltet insbesondere Form und Umfang der Evaluierung sowie die eingesetzten Instrumente (Fragebögen, ...). Bei der Erstellung bzw. Änderung dieser Verordnung kann das Hochschulkollegium und die Curricularkommission der Pädagogischen Hochschule Wien zur Beratung in pädagogischen Belangen (gemäß § 17 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005) beigezogen werden. Bis spätestens Ende März eines jeden Jahres veranlasst das Rektorat die Veröffentlichung dieser Verordnung für das darauffolgende Studienjahr im Mitteilungsblatt.
- (2) Evaluierungsschwerpunkte bei der Beratung und Begleitung von Bildungseinrichtungen (Schulentwicklungsberatung) sind u.a. die Evaluation der Lehrveranstaltungen und die Evaluation von ausgewählten Entwicklungsschwerpunkten.
- (3) Die Lehrenden einer evaluierten Lehrveranstaltung haben das Recht auf Stellungnahme zu den Ergebnissen.

#### **§ 92 Veröffentlichung von Ergebnissen**

- (1) Das Rektorat trifft in Zusammenarbeit mit der Servicestelle für Qualitätsmanagement gemäß der hausinternen Evaluationsverordnung die Vorkehrungen für die notwendige Transparenz der Evaluierungsvorgänge.

- (2) Die Ergebnisse der Evaluierung sind, unter Wahrung der Rechte der in die Evaluierung einbezogenen Personen, aggregiert zu veröffentlichen.
- (3) Evaluationsergebnisse sind öffentlich, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen der Begründung durch das Rektorat. Diese Begründung ist den Evaluationsergebnissen beizuschließen. Die Begründung hat insbesondere auszuführen, welche abträglichen Folgen im Falle einer Veröffentlichung eintreten können.
- (4) Bei der Veröffentlichung von personenbezogenen Ergebnissen ist einem etwaigen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen insofern Rechnung zu tragen, als eine Veröffentlichung zweckmäßig und angemessen bezüglich des Personenkreises sein muss. Der allgemeinen Öffentlichkeit werden personenbezogene Evaluationsergebnisse jedenfalls nicht zugänglich gemacht.
- (5) Uneingeschränkt zugänglich gemacht werden die anonymisierten Evaluationsergebnisse den Organen der Pädagogischen Hochschule Wien.
- (6) Selbstevaluierungen, Evaluierungsgutachten und der Umsetzungsplan sind jedem Mitglied der evaluierten Einheiten sowie der Hochschulvertretung zugänglich zu machen.
- (7) Bei jeder Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen ist der Schutz von personenbezogenen Daten zu beachten. Personenbezogene Daten dürfen nur an jene Personen und Organe der Pädagogischen Hochschule Wien zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitergegeben werden. Eine Weitergabe an andere Personen bedarf der Zustimmung der betreffenden Person.

### **§ 93 Umsetzung**

- (1) Die Evaluierungsergebnisse bilden eine Grundlage für Entscheidungen des Rektorats und dienen im Sinne einer evidenzbasierten Hochschulentwicklung der Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluierungen von Organisationseinheiten sollen zur Verbesserung der Lehr- und Forschungstätigkeit, Organisation, Verwaltung und Planung sowie der Studierendenzufriedenheit und der Mitarbeiter\*innen-Zufriedenheit beitragen.
- (3) Die Ergebnisse der Evaluierungen von Lehrveranstaltungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen den Lehrenden zur Reflexion, Planung und Weiterentwicklung ihrer didaktischen Kompetenzen und als Grundlage für Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrenden bei der Weiterentwicklung der Qualität des Lehrangebots sowie für curriculare Planungsschritte.
- (4) Insbesondere durch die Ergebnisse stetiger Forschung und regelmäßiger Evaluierung, können die Leistungen in den Bereichen der Fort- und Weiterbildung und der Schulentwicklungsberatung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit verbessert werden. Die Ergebnisse der Evaluierung der Schulentwicklungsberatung werden zur Analyse der initiierten Beratungsprozesse herangezogen, um die gezielte Qualitätsentwicklung an den Schulstandorten beratend und begleitend zu unterstützen.
- (5) Die Evaluierungsergebnisse im Bereich der Forschung zielen darauf ab, Forschungsprofile und -schwerpunkte herauszuarbeiten und das interne Forschungsumfeld zu bewerten, Forschungsleistung und Drittmittelinwerbung zu verbessern sowie forschungsfördernde Personalentwicklungsmaßnahmen zu setzen.
- (6) Die Ergebnisse der Evaluierungen sind in der Entwicklungsplanung der Pädagogischen Hochschule Wien zu berücksichtigen.

## **10 Wahlordnung für das vom Hochschulkollegium zu wählende Mitglied im Hochschulrat**

### **§ 94 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des gemäß § 12 Abs. 1 Z. 4 i.V.m. § 28 Abs. 2 Z. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. zu wählende Mitglied des Hochschulrates an der Pädagogischen Hochschule Wien.

### **§ 95 Wahlgrundsätze**

Das vom Hochschulkollegium zu wählende Mitglied des Hochschulrates ist in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen.

### **§ 96 Aktives Wahlrecht**

Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Hochschulkollegiums, welche bei der Wahl anwesend sind. Bei Verhinderung werden sie durch die Ersatzmitglieder entsprechend ihrer Reihung vertreten.

### **§ 97 Passives Wahlrecht**

Passiv wahlberechtigt sind alle gemäß § 98 rechtzeitig zur Wahl vorgeschlagenen und zugelassenen Personen, welche ihrer Kandidatur zugestimmt haben und

- a. die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere im Bereich der Bildung, der Wissenschaft, der Ökonomie, der Kultur, des Rechts bzw. an einer postsekundären Bildungseinrichtung, tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse, Qualifikationen und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Pädagogischen Hochschule leisten können (§ 12 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.),
- b. die keine Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretär\*innen, Mitglieder einer Landesregierung, des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers, Funktionäre einer politischen Partei auf Bundes- oder Landesebene sowie Personen welche diese Funktionen während der letzten vier Jahre vor dem Wahltag ausgeübt haben (§ 12 Abs. 2a Z. 1 bis 5 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.), sind,
- c. die keine im aktiven Dienststand befindliche Angehörige einer Pädagogischen Hochschule in Österreich gemäß § 72 Z. 2 bis 4 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. oder von postsekundären Bildungseinrichtungen, mit welchen die Pädagogische Hochschule eine Vereinbarung gemäß § 39b Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. hinsichtlich ordentlicher Studien abgeschlossen hat (§ 12 Abs. 2a Z. 6 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.), sind,
- d. die während der letzten vier Jahre vor dem Wahltag nicht Mitglied des Rektorates an der Pädagogischen Hochschule Wien waren (§ 12 Abs. 2a Z. 7 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.) und
- e. die keine Mitarbeiter\*innen des für die Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschulen und Universitäten zuständigen Bundesministeriums, des Kabinetts eines Bundesministers oder einer Bundesministerin oder des Büros eines Staatssekretärs oder einer Staatssekretärin sind oder während der letzten vier Jahre vor dem Wahltag waren (§ 12 Abs. 2a Z. 8 bis 10 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.) und die
- f. zum Wahltag keinem anderen Hochschulrat angehören (§ 12 Abs. 2a Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.) und die
- g. in keinem Weisungs- oder Kontrollverhältnis zu einem anderen Mitglied desselben Hochschulrates stehen (§ 21 Abs. 2a letzter Satz Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.).

## § 98 Wahlkommission

- (1) Die/Der Vorsitzende des Hochschulkollegiums richtet für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl rechtzeitig vor der Kundmachung der Wahl gemäß § 97 eine Wahlkommission mit drei Mitgliedern ein.
- (2) Zwei Mitglieder der Wahlkommission sind aus dem Kreis des Lehr- bzw. des Verwaltungspersonals zu bestimmen, die zum Zeitpunkt der Konstituierung dem Kreis der gemäß § 17 Abs. 4 Z. 1 und 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. für die Wahl des Hochschulkollegiums aktiv wahlberechtigten Personen angehören. Ein Mitglied der Wahlkommission ist von der Hochschulvertretung zu nominieren. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht dem Kreis der in § 94 genannten zur Wahl des Mitglieds im Hochschulrat aktiv wahlberechtigten Personen angehören.
- (3) Die Wahlkommission legt eine\*n Vorsitzende\*n sowie deren bzw. dessen Stellvertretung fest.
- (4) Die Sitzungen der Wahlkommission werden bei Bedarf von der\*dem Vorsitzenden schriftlich einberufen.
- (5) Die Wahlkommission ist mit der Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (6) Die Funktionsperiode der Wahlkommission endet mit Bildung einer neuen Wahlkommission durch den Vorsitzenden des Hochschulkollegiums.

## § 99 Kundmachung der Wahl

- (1) Im Falle der erstmaligen Durchführung der Wahl oder bei Ablauf der Funktionsperiode ist diese von dem oder der Vorsitzenden des Hochschulkollegiums so anzuberaumen und kundzumachen, dass diese frühestens 12 und spätestens 4 Wochen vor Beginn der neuen Funktionsperiode des Hochschulrates, durchgeführt wird.
- (2) Endet die Mitgliedschaft des vom Hochschulkollegium gewählten Mitglieds im Hochschulrat durch Verzicht, Abberufung oder Tod (§ 12 Abs. 3 Z. 2 bis 4 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.), ist für die restliche Funktionsperiode des Hochschulrates unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Ende der Mitgliedschaft zum Hochschulrat, eine Nachwahl durchzuführen.
- (3) Die Wahlkundmachung erfolgt durch die\*den Vorsitzenden des Hochschulkollegiums spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch die schriftliche Ankündigung der Wahl gegenüber den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Hochschulkollegiums. Die Ankündigung hat die Aufforderung zur Nominierung von Kandidat\*innen bei der\*dem Vorsitzenden der Wahlkommission, die Kriterien des passiven Wahlrechts, die Form und den Inhalt sowie die Frist gemäß § 98 Abs. 1 zu enthalten.

## § 100 Wahlvorschläge

- (1) Jedes Mitglied oder Ersatzmitglied des Hochschulkollegiums hat das Recht, spätestens drei Wochen vor dem Wahltag bei dem oder der Vorsitzenden der Wahlkommission eine geeignete Person für die Wahl vorzuschlagen. Der Vorschlag hat schriftlich, hinsichtlich der Kriterien des § 95 begründet und unter Nachweis des Einverständnisses der Kandidatin oder des Kandidaten zu erfolgen.
- (2) Die Wahlkommission hat einen eingelangten Wahlvorschlag zu prüfen und diesen im Fall, dass dieser verspätet erfolgt ist oder dass aus der Begründung erkennbar ist, dass die gesetzlichen Kriterien des § 95 offenkundig nicht erfüllt sind, binnen zwei Kalendertagen zurückzuweisen. Eine Zurückweisung ist dem Mitglied des Hochschulkollegiums, welches den Vorschlag eingebracht hat sowie der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

- (3) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann von jedem Mitglied oder Ersatzmitglied des Hochschulkollegiums sowie von jeder Kandidatin\* jedem Kandidaten, die bzw. der nicht zur Wahl zugelassen wurde, binnen drei Kalendertagen ab der Mitteilung der Zurückweisung bei der bzw. dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich ein begründeter Einspruch eingelegt werden. Die Wahlkommission hat binnen zwei Kalendertagen über den Einspruch abzustimmen. Wird dem Einspruch stattgegeben, wird die\*der Kandidat\*in zur Wahl zugelassen. Wird der Einspruch abgewiesen, ist die Zurückweisung des Wahlvorschlages endgültig. Die Entscheidung der Wahlkommission und deren Begründung sind dem Mitglied des Hochschulkollegiums, welches den Wahlvorschlag eingebracht hat, sowie der Kandidatin\*dem Kandidaten gegenüber schriftlich und begründet mitzuteilen. Gegen die Entscheidung über einen Einspruch ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (4) Die\*Der Vorsitzende der Wahlkommission hat sämtliche Nominierungen, Zurückweisungen von Nominierungen und Entscheidungen über Einsprüche sowie die jeweiligen Begründungen den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Hochschulkollegiums zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die\*Der Vorsitzende der Wahlkommission hat der\*dem Vorsitzenden des Hochschulkollegiums nach Ende der Einspruchsfrist des Abs. 3 bzw. nach Durchführung aller Einspruchsverfahren die Liste der zugelassenen Kandidat\*innen schriftlich bekanntzugeben.

#### **§ 101 Vorbereitung der Wahl**

- (1) Alle zur Wahl zugelassenen Kandidat\*innen sind in der Tagesordnung für die Sitzung des Hochschulkollegiums, in welcher die Wahl erfolgt, in alphabetischer Reihenfolge anzuführen.
- (2) Die Wahlkommission hat unmittelbar nach der endgültigen Feststellung der zur Wahl zugelassenen Bewerbungen einen Stimmzettel aufzulegen, welcher alle zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihung enthält. Auf den Stimmzetteln ist anzuführen, wie viele Wahlpunkte für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten zu vergeben sind. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, ist auf dem Stimmzettel nur deren bzw. dessen Name sowie die Auswahl zwischen „Ja“ und „Nein“ vorzusehen.

#### **§ 102 Durchführung der Wahl**

- (1) Die\*Der Vorsitzende der Wahlkommission leitet die Wahl. Sie\*Er bestimmt, welches Mitglied der Wahlkommission über den Ablauf der Wahl das Protokoll führt.
- (2) Das Protokoll hat die Zeit und den Ort der Wahl, die anwesenden Personen, die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge, die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Wahlpunkte bzw. Stimmen, den Ablauf einer allenfalls durchgeführten Stichwahl sowie den Namen der gewählten Person zu enthalten. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen.
- (3) Die Stimmabgabe ist nur dann gültig, wenn sie durch Verwendung der von der\*dem Vorsitzenden der Wahlkommission aufgelegten Stimmzettel zur Zeit und am Ort der zur Wahl anberaumten Sitzung persönlich und geheim erfolgt.
- (4) Eine Abstimmung im Umlaufweg ist unzulässig. Eine Abstimmung im elektronischen Weg (z.B. im Zuge einer Abhaltung einer Videokonferenz) ist – abweichend zu den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 nur dann im Ausnahmefall zulässig, wenn die Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums oder besondere gesetzliche Bestimmungen (z.B. für den Fall einer Naturkatastrophe oder Pandemie) eine derartige Abstimmung verlangen oder zulassen und durch geeignete technische Vorkehrungen gewährleistet ist, dass die Wahl geheim erfolgen kann.
- (5) Die Wahlberechtigten gemäß § 94 vergeben für jede Kandidatin\* jeden Kandidaten je einmal Wahlpunkte von der Gesamtzahl der Kandidat\*innen abwärts bis 1. Jeder Kandidatin\* Jedem Kandidaten



können nur einmal Wahlpunkte zugeordnet werden. Zugeordnete Wahlpunkte können kein zweites Mal vergeben werden. Es müssen nicht alle Wahlpunkte vergeben werden.

- (6) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl hat die Wahlkommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die auf die einzelnen Kandidat\*innen entfallende Zahl an Wahlpunkten festzustellen. Die Feststellungen sind im Protokoll festzuhalten.
- (7) Erhält eine Kandidatin oder ein Kandidat alleine die höchste Anzahl an Wahlpunkten, gilt sie\*er als gewählt.
- (8) Erhalten zwei oder mehrere Kandidat\*innen jeweils dieselbe höchste Anzahl an Wahlpunkten, ist eine Stichwahl nach den Grundsätzen der Abs. 1 bis 7 durchzuführen. Zu diesem Zweck sind von der Wahlkommission Stimmzettel vorzubereiten, welche die Kandidat\*innen in alphabetischer Reihenfolge anführen, die zur Stichwahl zugelassen sind. Ergibt auch die Stichwahl eine Gleichheit der Wahlpunkte, entscheidet das Los.
- (9) Das Ergebnis der Wahl wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Wahlkommission den anwesenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Hochschulkollegiums unmittelbar nach Auszählung der Stimmen öffentlich verkündet. Darüber hinaus werden sämtliche Kandidat\*innen von der bzw. dem Vorsitzenden der Wahlkommission unmittelbar nach Durchführung der Wahl schriftlich über das Wahlergebnis informiert.
- (10) Nach Ablauf der dreitägigen Einspruchsfrist des § 101 Abs. 1 hat die\*der Vorsitzende des Hochschulkollegiums die\*den gewählten Kandidaten unverzüglich von ihrer\*seiner Wahl zu verständigen und die nachweisliche Zustimmung zur Wahl einzuholen.
- (11) Wird die Zustimmung gemäß Abs. 9 verweigert, ist von der\*dem Vorsitzenden des Hochschulkollegiums unverzüglich eine neuerliche Wahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung anzuberaumen und kundzumachen. Zur Verhinderung einer Vakanz des Sitzes im Hochschulrat, können die Fristen gemäß § 97 und § 98 Abs. 1 für die Wiederholung der Wahl von der\*dem Vorsitzenden des Hochschulkollegiums und der Wahlkommission einvernehmlich verkürzt werden. Eine Verkürzung von Fristen ist allen Betroffenen rechtzeitig nachweislich mitzuteilen.
- (12) Bei Annahme der Wahl ist Wahlergebnis von der\*dem Vorsitzenden der Wahlkommission unverzüglich dem Rektorat sowie der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister mitzuteilen.
- (13) Das endgültige Wahlergebnis ist unverzüglich im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule kundzumachen (§ 32 Abs. 2 Z. 8 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.).

### **§ 103 Wahlanfechtung**

- (1) Die Wahl kann von jedem Mitglied des Hochschulkollegiums sowie von jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten innerhalb von drei Kalendertagen ab Verkündung des Wahlergebnisses gemäß § 100 Abs. 9 schriftlich und begründet bei der\*dem Vorsitzenden der Wahlkommission angefochten werden.
- (2) Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen, allenfalls unrichtige Ermittlungen richtigzustellen und das korrekte Wahlergebnis zu verlautbaren.
- (3) Richtet sich der Einspruch gegen grobe Verfahrensmängel bei der Durchführung der Wahl mit dem möglichen Einfluss auf das Ergebnis der Wahl oder besteht der begründete Verdacht auf eine sonstige rechtswidrige Beeinflussung des Wahlergebnisses, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und gegebenenfalls unverzüglich die Wiederholung der Wahl zu veranlassen. In diesem Fall

gilt § 100 Abs. 11 sinngemäß. Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

- (4) Steht die Wahl im Widerspruch zu geltenden Gesetzen, Verordnungen oder Bestimmungen der Satzung der Pädagogischen Hochschule Wien, ist diese durch das zuständige Regierungsmitglied mit Bescheid aufzuheben (§ 24 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.). In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl anzuberaumen. Hinsichtlich der anzuwendenden Fristen gilt § 100 Abs. 11 sinngemäß.

## 11 Inkrafttreten

### § 104 Inkrafttreten

Stellungnahme des Hochschulkollegiums: 30.09.2021

Genehmigung des Hochschulrates: 01.12.2021

Beschluss des Rektorates: 07.12.2021

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Wien tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.